

<p style="text-align: center;"><b>Neuorganisation SGB II Regelungstexte und Erläuterungen</b></p>
---

**Umsetzung der in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 19./20. März 2010 abgestimmten Inhalte sowie Begleit- und Folgeänderungen im SGB II**

**A. Regelungsvorschläge**

<b>Teil 1: Wesentliche Elemente der Neuorganisation</b>	<b>Seite 2</b>
<b>Teil 2: Begleitänderungen und notwendige Folgeänderungen</b>	<b>Seite 16</b>

**B. Erläuterungen**

<b>Teil 1: Wesentliche Elemente der Neuorganisation</b>	<b>Seite 20</b>
<b>Teil 2: Begleitänderungen und notwendige Folgeänderungen</b>	<b>Seite 40</b>

**A. Regelungsvorschläge**

**Die markierten Regelungen entsprechen den 2009 zwischen der Bundesregierung und den Ländern konsentierten Vorschriften**

**Teil 1: Wesentliche Elemente der Neuorganisation (am 19. und 20. März 2010 in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgestimmt)**

## § 6a

**Zugelassene kommunale Träger**

(1) Die Zulassungen der auf Grund der Kommunalträger-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349) anstelle der Bundesagentur als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zugelassenen kommunalen Träger werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31. Dezember 2010 hinaus unbefristet verlängert, soweit sie gegenüber der obersten Landesbehörde die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 und 5 bis zum 30. September 2010 anerkennen.

(2) Auf Antrag wird eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie:

1. geeignet sind, die Aufgaben zu erfüllen,
2. sich verpflichten, eine besondere Einrichtung nach Absatz 5 zu schaffen,
3. sich verpflichten, mindestens 90 vom Hundert der Angestellten und Beamten der Bundesagentur für Arbeit, die mindestens seit dem 1. Januar 2010 in der im Gebiet des kommunalen Trägers gelegenen Arbeitsgemeinschaft oder Agentur für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung tätig waren, vom Zeitpunkt der Zulassung an, dauerhaft zu beschäftigen,<sup>1</sup>
4. sich verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen nach diesem Buch abzuschließen und
5. sich verpflichten, die in der Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 1 Satz 2 festgelegten Daten zu erheben und gemäß den Regelungen nach § 51b Absatz 4 an die Bundesagentur zu übermitteln, um bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu ermöglichen.

Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Der Antrag bedarf in den dafür zuständigen Vertretungen der kommunalen Träger einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglie-

<sup>1</sup> Die Regelung zum Personalübergang bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die noch nicht abschließend mit dem BMI konsentiert ist.

der sowie der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Anzahl der nach den Absätzen 1 und 2 zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens 25 vom Hundert der zum 31. Dezember 2010 bestehenden Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Voraussetzungen der Eintragung nach Absatz 2 Nummer 1 und deren Feststellung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 kann bis zum 31. Dezember 2010 mit Wirkung zum 1. Januar 2012 gestellt werden. Darüber hinaus kann vom 30. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 ein Antrag auf Zulassung gestellt werden, soweit die Anzahl der nach Absätzen 1 und 2 zugelassenen kommunalen Träger 25 vom Hundert der zum 1. Januar 2015 bestehenden Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 nicht übersteigt. Die Zulassungen werden jeweils unbefristet erteilt.

(5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten und unterhalten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Die Trägerschaft endet zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.

(7) Auf Antrag des kommunalen Trägers widerruft, beschränkt oder erweitert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates wenn und soweit die Zulassung nach Absatz 1 und 2 auf Grund einer kommunalen Neugliederung nicht mehr dem Gebiet des kommunalen Trägers entspricht. Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 gelten entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann bis zum 1. September eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

#### § 6b

##### **Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger**

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 50, 51a, 51b, 53, 55 und 65d ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2. § 46 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. § 46 Absatz 5 bis 8 bleibt unberührt.

(3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft, ob Einnahmen und Ausgaben in der besonderen Einrichtung nach § 6a Absatz 2 begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Prüfung kann in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn der zugelassene kommunale Träger ein Verwaltungs- und Kontroll-

system errichtet hat, das die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung gewährleistet und er dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Der zu erstattende Betrag ist während des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr drei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

## § 18b<sup>2</sup>

### Kooperationsausschuss

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. § 48b<sup>3</sup> bleibt unberührt. Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur und den gemeinsamen Einrichtungen abgestimmt. Der Kooperationsausschuss kann sich über die Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtungen unterrichten lassen. Der Kooperationsausschuss entscheidet darüber hinaus bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e, berät die Trägerversammlung bei der Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers nach § 44c Absatz 2 Nr. 1 und gibt in den Fällen einer Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten nach § 44b Absatz 3 Satz 4 eine Empfehlung ab.

Formatiert: Hervorheben

(2) Der Kooperationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei Mitglieder von der zuständigen obersten Landesbehörde und drei Mitglieder vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsandt werden. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden. Kann im Kooperationsausschuss keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder den Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 18c

### Bund-Länder-Ausschuss

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gebildet. Er beobachtet und berät die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Fragen der Aufsicht nach §§ 47, 48 und erörtert die Zielvereinbarungen nach § 48b Absatz 1.

<sup>2</sup> Regelungsvorschlag entspricht der 2009 konsentierten Vorschrift und regelt die Rolle des Kooperationsausschusses bei der Aufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen.

<sup>3</sup> § 48 SGB II in der bestehenden Fassung regelt den Zielvereinbarungsprozess zwischen BA und BMAS, s. [Neuregelung § 48b](#).

(2) Bei der Beobachtung und Beratung zentraler Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur. Der Ausschuss kann sich von den Trägern berichten lassen.

(3) Bei der Beratung von Fragen der Aufsicht nach §§ 47, 48 ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung und der Aufsichtsbehörden der Länder. Bund und Länder können dazu einvernehmlich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur einladen, sofern dies sachdienlich ist.

#### § 18d

### Örtliche Beiräte

Bei jeder Gemeinsamen Einrichtung nach § 44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.

#### § 44b<sup>4</sup>

### Gemeinsame Einrichtungen

(1) Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach diesem Buch wahr; die Trägerschaft nach § 6 sowie §§ 6a und 6b bleiben unberührt. Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die Aufgaben werden durch von den Trägern zugewiesenes Personal durchgeführt.

(2) Die Träger bestimmen den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung. Die Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

(3)<sup>5</sup> Den Trägern obliegt die Verantwortung für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen. Sie haben in ihrem Aufgabenbereich nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht; dies gilt nicht im Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung nach § 44c. Die Träger sind berechtigt, von den gemeinsamen Einrichtungen die Erteilung von Auskunft und Rechenschaftslegung über die Leistungserbringung zu fordern, die Wahrnehmung der Aufgaben in den gemeinsamen Einrichtungen zu prüfen und die gemeinsamen Einrichtungen an ihre Auffassung zu binden. Vor Ausübung ihres Weisungsrechts in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung befassen die Träger den Koopera-

<sup>4</sup> Regelungsvorschlag zur Letztverantwortung der Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommune.

<sup>5</sup> Absatz 3 entspricht der 2009 konsentierten Vorschrift und regelt die Letztverantwortung der Leistungsträger.

tionsausschuss nach § 18 b. Der Kooperationsausschuss kann innerhalb von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abgeben.

(4)<sup>6</sup> Die gemeinsamen Einrichtungen können einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen.

(5) Die Bundesagentur für Arbeit stellt den gemeinsamen Einrichtungen Angebote an Dienstleistungen zur Verfügung.

(6) Die Träger teilen den gemeinsamen Einrichtungen alle Tatsachen und Feststellungen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen erforderlich sein können.

§ 44c<sup>7</sup>

### Trägerversammlung

Gelöscht: <sup>7</sup>

Gelöscht: <sup>8</sup>

(1) Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. In der Trägerversammlung sind Vertreter der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers je zur Hälfte vertreten. In der Regel entsenden die Träger je drei Vertreter. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Vertreter wählen einen Vorsitzenden. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Vorsitzenden erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Vertreter der Agentur für Arbeit. Die Trägerversammlung entscheidet durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht für Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4. Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Trägerversammlung entscheidet unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Fragen der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere

1. <sup>9</sup>die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
2. der Verwaltungsablauf und die Organisation,
3. die Änderung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung,
4. die Entscheidungen nach den §§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 44b Abs. 4, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder durch Dritte wahrgenommen werden,
5. die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
6. die Arbeitsplatzgestaltung,
7. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
8. die Aufstellung des Stellenplans und Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung

<sup>6</sup> Absätze 4-6 entsprechend den 2009 konsentierten Vorschriften.

<sup>7</sup> § 44c greift die Regelungen zur Trägerversammlung in den 2009 konsentierten Vorschriften auf und passt diese an die sui-generis-Lösung an.

<sup>9</sup> § 44c Absatz 2 Nr. 1-6 entspricht dem Regelungsgehalt der 2009 konsentierten Vorschriften.

9. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten.

(3)<sup>10</sup> Die Trägerversammlung nimmt die Aufgaben einer übergeordneten Dienststelle und obersten Dienstbehörde nach den §§ 69 bis 72 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Streitfragen zwischen Personalvertretung und Geschäftsführer wahr.

(4) Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat dabei die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Bei der Personalbedarfsermittlung sind im Regelfall folgende Anteilsverhältnisse zwischen eingesetztem Personal und Hilfebedürftigen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen:

1. eins zu 75 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. eins zu 150 bei der Gewährung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben.

(5) Die Trägerversammlung stellt einheitliche Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung auf, die insbesondere der individuellen Entwicklung der Mitarbeiter dienen und ihnen unter Beachtung ihrer persönlichen Interessen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Qualifikation vermitteln sollen. Die Trägerversammlung stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab. Der Geschäftsführer berichtet der Trägerversammlung regelmäßig über den Stand der Umsetzung.

(6)<sup>11</sup> In der Trägerversammlung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt.

§ 44d<sup>12</sup>

#### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer führt hauptamtlich die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtungen, soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die von der Trägerversammlung in deren Aufgabenbereich beschlossenen Maßnahmen auszuführen und nimmt an deren Sitzungen beratend teil.<sup>14</sup>

(2) Der Geschäftsführer wird für fünf Jahre bestellt. Kann in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Geschäftsführers erzielt werden, unterrichtet der Vorsitzende der Trägerversammlung den Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss hört die Träger der gemeinsamen Einrichtung an und unterbreitet einen Vorschlag. Können sich die Mitglieder des Kooperationsausschusses nicht auf einen Vorschlag verständigen oder kann in der Trägerversammlung trotz Vorschlags keine Einigung erzielt werden, wird der Geschäftsführer von der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger abwechselnd jeweils für zweieinhalb Jahre bestimmt; die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit. Der Geschäftsführer kann auf Beschluss der Trägerversammlung vorzeitig abberufen werden. Bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers führt er die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung kommissarisch.

(3) Der Geschäftsführer ist Beschäftigter eines Trägers und untersteht dessen Dienstaufsicht.

Gelöscht: Die Beratungen

Gelöscht: sollen

Gelöscht: sind

Gelöscht: sich

Gelöscht: an folgenden Anteilsverhältnissen zwischen eingesetztem Personal und Hilfebedürftigen oder Bedarfsgemeinschaften zu orientieren

Gelöscht: ,

Gelöscht: 3. eins zu 130 bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an Bedarfsgemeinschaften.<sup>11</sup>

Gelöscht: '

Gelöscht: <sup>13</sup>

Gelöscht: s

Gelöscht: Zentrums

<sup>10</sup> Absatz 3 entspricht Absatz 2 der 2009 konsentierten Vorschrift.

<sup>11</sup> Absatz 6 entspricht der 2009 konsentierten Vorschrift.

<sup>12</sup> Regelungsvorschlag zur Rolle des Geschäftsführers.

<sup>14</sup> Absatz 1 entspricht der 2009 konsentierten Vorschrift.

(4) Der Geschäftsführer übt über das der gemeinsamen Einrichtung zugewiesene Personal die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur und des kommunalen Trägers und die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion, mit Ausnahme der Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beschäftigten bestehenden Rechtsverhältnisse, aus.

Gelöscht: aus

(5) Der Geschäftsführer ist Leiter der Dienststelle im personalvertretungsrechtlichen Sinn und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes.

(6) Bei personalrechtlichen Entscheidungen, die in der Zuständigkeit der Träger liegen, hat der Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht.

(7) Bei der besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführer sind Höchstgrenzen einzuhalten. Die Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A so- wie die entsprechende landesrechtliche Besoldungsgruppe darf nicht überschritten werden. Das Entgelt für Arbeitnehmer darf die für Beamte geltende Besoldung nicht übersteigen.

Gelöscht: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Angabe von Bewertungskriterien und deren Gewichtung Höchstgrenzen nach Satz 1 festzulegen. Dabei sind insbesondere Aufgabenbereich, Größe und Bedeutung der gemeinsamen Einrichtungen zu berücksichtigen.

Gelöscht: betragsmäßig

#### § 44e<sup>15</sup>

### Verfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit

(1) Zur Beilegung einer Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit nach § 44b Absatz 3 und § 44c Absatz 1<sup>16</sup> können die Träger oder die Trägerversammlung den Kooperationsausschuss anrufen. Stellt der Geschäftsführer fest, dass sich Weisungen der Träger untereinander oder mit einer Weisung der Trägerversammlung widersprechen, unterrichtet dieser unverzüglich die Träger, um diesen Gelegenheit zur Überprüfung der Zuständigkeit zum Erlass der Weisungen zu geben. Besteht die Meinungsverschiedenheit danach fort, kann der Geschäftsführer den Kooperationsausschuss anrufen.

(2) Der Kooperationsausschuss entscheidet nach Anhörung der Träger und des Geschäftsführers durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind vom Vorsitzenden schriftlich niederzulegen. Der Vorsitzende teilt den Trägern, der Trägerversammlung sowie dem Geschäftsführer die Beschlüsse mit.

(3) Die Entscheidung des Kooperationsausschusses bindet die Träger. Soweit nach anderen Vorschriften der Rechtsweg gegeben ist, wird er durch die Anrufung des Kooperationsausschusses nicht ausgeschlossen.

#### § 44f

### Bewirtschaftung von Bundesmitteln

(1) Die Bundesagentur überträgt den gemeinsamen Einrichtungen die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes, die sie im Rahmen von § 46<sup>17</sup> bewirtschaftet. Für die Übertragung und die Bewirtschaftung gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

(2) Zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes bestellt der Geschäftsführer einen Beauftragten für den Haushalt. Der Geschäftsführer und die Trägerversammlung haben den Beauftragten für den Haushalt an allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

<sup>15</sup> § 44e entspricht der 2009 konsentierten Vorschrift.

<sup>16</sup> Dies betrifft Zuständigkeitsstreiten zwischen den Leistungsträgern BA und Kommune bzw. zwischen einem der Leistungsträger und der Trägerversammlung.

<sup>17</sup> § 46 SGB II in der bestehenden Fassung regelt die Finanzierung aus Bundesmitteln.

(3) Die Bundesagentur hat die Übertragung der Bewirtschaftung zu widerrufen, wenn die gemeinsame Einrichtung bei der Bewirtschaftung wiederholt oder erheblich gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat und durch die Bestellung eines anderen Beauftragten für den Haushalt keine Abhilfe zu erwarten ist.

(4) Näheres zur Übertragung und Durchführung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes kann zwischen der Bundesagentur und der gemeinsamen Einrichtung vereinbart werden. Der kommunale Träger kann die gemeinsame Einrichtung auch mit der Bewirtschaftung von kommunalen Haushaltsmitteln beauftragen.

(5) Auf Beschluss der Trägerversammlung kann die Befugnis nach Absatz 1 auf die Bundesagentur zurück übertragen werden.

Gelöscht: 18

§ 44g

### Zuweisung zur Dienstleistung bei den gemeinsamen Einrichtungen

(1) Beamte und Arbeitnehmer, die am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum ....geltenden Fassung Aufgaben nach diesem Gesetzbuch durchgeführt haben, werden zur Dienstleistung bei der gemeinsamen Einrichtung, die die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft weiter führt, für die Dauer von 5 Jahren zugewiesen. Wenn keine Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b in der Fassung.... eingerichtet waren, werden Beamte und Arbeitnehmer, die am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes die Aufgaben dieses Gesetzbuchs in Agenturen für Arbeit und Kommunen durchgeführt haben, für die Dauer von 5 Jahren zur Dienstleistung bei der gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen.

Gelöscht: unbefristet

(2) Spätere Zuweisungen erfolgen im Einzelfall mit Zustimmung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung nach den tarif- und beamtenrechtlichen Regelungen.

Gelöscht: Die Beschäftigten können der Zuweisung nur aus wichtigem Grund widersprechen.

(3) Die Rechtsstellung der Beamten bleibt unberührt. Ihnen ist eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

(4) Die mit der Bundesagentur oder dem kommunalen Träger bestehenden Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt. Werden einem Arbeitnehmer auf Grund der Zuweisung Tätigkeiten übertragen, die einer niedrigeren Entgeltgruppe oder Tätigkeitsebene zuzuordnen sind, bestimmt sich die Eingruppierung nach der vorherigen Tätigkeit.

#### (5) Die Zuweisung kann

1. aus dienstlichen Gründen mit einer Frist von drei Monaten
2. auf Verlangen des Beamten oder Arbeitnehmers aus wichtigem Grund jederzeit

beendet werden. Der Geschäftsführer kann der Beendigung nach Nummer 2 aus zwingendem dienstlichen Grund widersprechen.

Formatiert: Nicht Hervorheben

§ 44h

Gelöscht: 19

**Personalvertretung**

(1) In den gemeinsamen Einrichtungen werden Personalvertretungen gebildet. Die Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Beamten und Arbeitnehmer in den gemeinsamen Einrichtungen besitzen für die Dauer ihrer Zuweisung ein aktives und passives Wahlrecht zu der Personalvertretung.

(3) Den Personalvertretungen der gemeinsamen Einrichtungen stehen alle Rechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes zu, soweit der Trägerversammlung oder dem Geschäftsführer Entscheidungsbefugnisse in personalrechtlichen, personalwirtschaftlichen, sozialen oder die Ordnung der Dienststelle betreffenden Angelegenheiten zustehen.

Gelöscht: (3) Beamte und Arbeitnehmer, die den gemeinsamen Einrichtungen mindestens drei Monate zugewiesen sind, behalten das aktive Wahlrecht zu den Personalvertretungen des abgebenden Dienstherrn oder Arbeitgebers.¶

(4) Die Rechte der Personalvertretungen der abgebenden Dienstherrn und Arbeitgeber bleiben unberührt, soweit die Entscheidungsbefugnisse bei den Trägern verbleiben.

Gelöscht: 4

Gelöscht: 5

Gelöscht: 20

§ 44i

**Schwerbehindertenvertretungen; Jugend- und Auszubildendenvertretungen**

Auf Schwerbehindertenvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen ist § 44h entsprechend anzuwenden.

Gelöscht: 21

§ 44j

**Gleichstellungsbeauftragte**

In der gemeinsamen Einrichtung wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Das Bundesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend.

§ 44k

**Stellenbewirtschaftung**

(1) Mit der Zuweisung des Personals nach § 44g Absatz 1 und 2 übertragen die Träger der gemeinsamen Einrichtung die entsprechenden Stellen- und Planstellen sowie Ermächtigungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit befristeten Arbeitsverträgen zur Bewirtschaftung.

Gelöscht: .

(2) Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan bedarf der Genehmigung der Träger. Bei Aufstellung und Bewirtschaftung des Stellenplanes unterliegt die gemeinsame Einrichtung der Rechts- und Fachaufsicht der Träger.

§ 47<sup>22</sup>

**Aufsicht**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur, soweit dieser nach § 44b Absatz 3 ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden; es kann organisatorische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Bundes an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende treffen.

(2) Die zuständige Landesbehörde führt die Aufsicht über den kommunalen Träger, soweit diesem nach § 44b Absatz 3 Satz 2 ein Weisungsrecht gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zusteht.

(3) Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechtsaufsicht über die gemeinsamen Einrichtungen im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, gibt der Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab. Von der Empfehlung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur aus wichtigem Grund abweichen. Im Übrigen ist der Kooperationsausschuss bei Aufsichtsmaßnahmen zu unterrichten.

Gelöscht: Bei Aufsichtsmaßnahmen

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

(5) Die aufsichtführenden Stellen sind berechtigt, die Wahrnehmung der Aufgaben bei den gemeinsamen Einrichtungen zu prüfen.

§ 48

**Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger**

Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden. Die Rechtsaufsicht über die Länder führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 48a

**Vergleich der Leistungsfähigkeit**

(1) Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage der nach § 51b erhobenen und übermittelten Daten Kennzahlenvergleiche und veröffentlicht die Ergebnisse vierteljährlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Vergleiche erforderlichen Kennzahlen festzulegen.

<sup>22</sup> Regelung entspricht der 2009 konsentierten Vorschrift. Regelungsvorschlag zur Aufsicht über die Leistungsträger und über die Trägerversammlung.

§ 48b

**Zielvereinbarungen**

(1) Zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch werden Vereinbarungen abgeschlossen zwischen

1. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit der Bundesagentur für Arbeit,
2. der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Trägern mit den Geschäftsführern der gemeinsamen Einrichtungen,
3. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der zuständigen Landesbehörde sowie
4. der zuständigen Landesbehörde mit den zugelassenen kommunalen Trägern.

Die Vereinbarungen nach Satz 1 Nummern 2 bis 4 umfassen alle Leistungen dieses Buches. Die Beratung über die Vereinbarung nach Satz 1 Nr. 3 führen die Kooperationsausschüsse nach § 18b. Im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c werden für die Vereinbarung nach Satz 1 Nr. 3 einheitliche Grundlagen festgelegt.

(2) Die Vereinbarungen werden nach der Aufstellung des Bundeshaushalts abgeschlossen.

(3) Die Vereinbarungen umfassen insbesondere die Ziele

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit,
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und
- Vermeidung von Langzeitbezug.

(4) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sollen sich an den Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 orientieren.

(5) Für den Abschluss der Vereinbarungen und die Nachhaltung der Zielerreichung sind die Daten nach § 51b und die Kennzahlen nach § 48a Absatz 2 maßgeblich. Die Verwendung weiterer Daten und Kennzahlen ist möglich.

(6) Die Vereinbarungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können

1. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ersetzen,
2. die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen.

§ 51b

**Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung  
für Arbeitsuchende**

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben zur Nutzung für die in Absatz 3 benannten Zwecke laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 zu erhebenden Daten festzulegen.

(2) Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Absatz 1 unter Angabe eines eindeutigen Identifikationsmerkmals,

personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen und übermittelten Daten können, unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten, nur zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

1. bei der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,
2. bei Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung,
3. bei der Erstellung von Statistiken, Eingliederungsbilanzen und Controllingberichten durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55,
4. bei der Durchführung des automatisierten Datenabgleichs nach § 52,
5. bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch,
6. bei Kennzahlenvergleichen zur örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung nach § 48a sowie
7. bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach § 48b.

(4) Die Bundesagentur regelt im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 und 2 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate sowie Aufbau, Vergabe, Verwendung und Lösungsfristen von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.

## § 55

### **Wirkungsforschung**

(1) Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 des Dritten Buches einzubeziehen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur können in Vereinbarungen Einzelheiten der Wirkungsforschung festlegen. Soweit zweckmäßig, können Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht vergleichend die Wirkung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung durch die Träger der Grundsicherung.

**Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung)<sup>23</sup>  
vom XXXX**

Aufgrund des § 6a Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom XXX verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Zulassungsverfahren**

(1) Kommunale Träger können gemäß § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch als Träger der Leistungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch zugelassen werden, wenn sie die in § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllen und die in dieser Vorschrift bezeichnete Höchstgrenze nicht überschritten ist. Die kommunalen Träger treten insoweit an die Stelle der für ihr Gebiet jeweils zuständigen Agentur für Arbeit.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden legen unter der Berücksichtigung der Höchstgrenze des § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch einvernehmlich fest, wie viele kommunale Träger in welchem Land zugelassen werden können.

(3) Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung, als auf dieses Bundesland nach dem Verteilungsschlüssel nach Absatz 2 entfallen, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März 2011 vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger aus dem jeweiligen Bundesland zugelassen werden. Die jeweils am höchsten gereihten kommunalen Träger werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates bis zur Höchstgrenze des § 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch zugelassen.

(4) Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, soweit nach § 6a Absatz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2017 erneut kommunale Träger zur Aufgabenwahrnehmung anstelle der Agentur für Arbeit zugelassen werden.

§ 2

**Eignungsfeststellungsvoraussetzungen**

(1) Zur Feststellung der Eignung und Bestimmung der Reihenfolge haben die antragstellenden kommunalen Träger mit dem Antrag bei der zuständigen obersten Landesbehörde Konzepte einzureichen und die Verpflichtungserklärungen nach § 6a Absatz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch abzugeben.

(2) Zur Bewertung der eingereichten Konzepte erstellen die zuständigen obersten Landesbehörden eine Bewertungsmatrix, anhand der eine Punktzahl vergeben wird. Der kommunale Träger muss bei jedem Kriterium eine festgelegte Mindestpunktzahl erzielen. Die summierten Einzelwerte müssen ihrerseits eine bestimmte Mindestpunktzahl ergeben. Die erreichte Punkt-

---

<sup>23</sup> Die Verordnung entspricht inhaltlich den in der interfraktionellen Bund-Länder-AG konsentierten Eignungskriterien und dem Eignungsfeststellungsverfahren zum "Arbeitsauftrag – Verfahren und Kriterien zur Zulassung von Optionskommunen".

zahl ist maßgeblich für die Platzierung in der von der zuständigen obersten Landesbehörde für ihr Bundesland zu erstellenden Reihenfolge.

### § 3

#### **Eignungskriterien**

(1) Der antragstellende kommunale Träger legt in seinem Antrag konzeptionell die organisatorische Leistungsfähigkeit seiner Verwaltung dar. Der Antrag muss zu folgenden Bereichen Angaben enthalten:

1. Infrastrukturelle Voraussetzungen,
2. Personalqualifizierung,
3. Aktenführung und Rechnungslegung,
4. bestehende und geplante Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten.

(2) Der kommunale Träger stellt zum Nachweis seiner Fähigkeit zur Erfüllung Ziele nach § 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch dar:

1. mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg er sich seit 2005 arbeitsmarktpolitisch engagiert hat und wie dieses Engagement künftig ausgestaltet werden soll,
2. nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang er seit 2005 kommunale Eingliederungsleistungen erbracht hat und wie die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen künftig ausgestaltet werden soll,
3. wie die kommunalen Eingliederungsleistungen bisher mit Leistungen der Arbeitsagentur verknüpft wurden und zukünftig verknüpft werden sollen,
4. nach welchen Zweckmäßigkeitserwägungen die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht werden sollen,
5. wie das Eingliederungsbudget verwendet und eine bürgerfreundliche und effizienten Arbeitsvermittlung aufgebaut werden sollen.

(3) Der kommunale Träger legt ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung vor.

(4) Der kommunale Träger legt ein Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung vor.

(5) Der kommunale Träger legt ein Konzept für den Übergang der in seinem Gebiet bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die zugelassene kommunale Trägerschaft vor. Das Konzept umfasst einen Arbeits- und Zeitplan zur Vorbereitung der Trägerschaft zur rechtlichen und tatsächlichen Abwicklung der bestehenden Trägerform, sowie zur Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums erfolgt in die zugelassene kommunale Trägerschaft.

## Teil 2: Begleitänderungen und notwendige Folgeänderungen (entsprechen dem 2009 konsentierten Gesetzentwurf, soweit dieser keine Verkörperschaftung voraussetzt)

### 1. Zu § 6 (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

### 2. Zu § 18e (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)<sup>24</sup>

(1) Die Trägerversammlungen bei den gemeinsamen Einrichtungen bestellen Beauftragte für Chancengleichheit aus dem Kreis des zugewiesenen Personals. Sie sind unmittelbar dem jeweiligen Geschäftsführer zugeordnet.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

(2) Die Beauftragten unterstützen und beraten die gemeinsame Einrichtung in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Beratung, der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach einer Familienphase.

(3) Die Beauftragten sind bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der geschlechter- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung der gemeinsamen Einrichtung zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern haben.

(4) Die Beauftragten für Chancengleichheit unterstützen und beraten erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt arbeiten die Beauftragten mit den in Fragen der Gleichstellung im Erwerbsleben tätigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Einrichtung zusammen.

(5) Die gemeinsamen Einrichtungen werden in den Sitzungen kommunaler Gremien zu Themen, die den Aufgabenbereich der Beauftragten für Chancengleichheit betreffen, von den Beauftragten vertreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger.“

### 3. Zu § 40 (Anwendung von Verfahrensvorschriften)

§ 40 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Für die Vollstreckung zugunsten der gemeinsamen Einrichtung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes; im Übrigen gilt § 66 des Zehnten Buches.“

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

---

<sup>24</sup> Im Vergleich zu der 2009 konsentierten Vorschrift angepasst, da keine Körperschaft errichtet wird.

#### 4. Zu § 44a (Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit)

(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Der

1. kommunale Träger,
2. ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre oder
3. die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte,

kann der Feststellung widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Agentur für Arbeit nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 des Fünften Buches); § 56 Absatz 2 gilt entsprechend. Sie ist an dessen Feststellung gebunden. Bis zur Entscheidung erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

(2) Entschieden die Agentur für Arbeit, dass ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht besteht, stehen der Agentur für Arbeit und dem kommunalen Träger Erstattungsansprüche nach § 103 des Zehnten Buches zu, wenn dem Hilfebedürftigen eine andere Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts zuerkannt wird. § 103 Absatz 3 des Zehnten Buches gilt mit der Maßgabe, dass Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Leistungsverpflichtung des Trägers der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge und der Jugendhilfe der Tag des Widerspruchs gegen die Feststellung der Agentur für Arbeit ist.

(3) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob und in welchem Umfang die erwerbsfähige Person und die dem Haushalt angehörenden Personen hilfebedürftig sind. Sie ist dabei und bei den weiteren Entscheidungen nach diesem Buch an die Feststellung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung durch den kommunalen Träger gebunden. Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder die dem Haushalt angehörenden Personen vom Bezug von Leistungen nach diesem Buch ausgeschlossen sind.

(4) Der kommunale Träger stellt die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung fest. Er ist dabei und bei den weiteren Entscheidungen nach diesem Buch an die Feststellungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 3 gebunden. Satz 2 gilt nicht, sofern der kommunale Träger zur vorläufigen Zahlungseinstellung berechtigt ist und dies der Agentur für Arbeit vor dieser Entscheidung mitteilt.

(5) Der kommunale Träger kann einer Feststellung der Agentur für Arbeit nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen, wenn er aufgrund der Feststellung höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zu erbringen hat. Der Widerspruch ist zu begründen; er befreit nicht von der Verpflichtung, die Leistungen entsprechend der Feststellung der Agentur für Arbeit zu gewähren. Die Agentur für Arbeit überprüft ihre Feststellung und teilt dem kommunalen Träger innerhalb von zwei Wochen ihre endgültige Feststellung mit. Hält der kommunale Träger seinen Widerspruch aufrecht, sind die Träger bis zu einer anderen Entscheidung der Agentur für Arbeit oder einer gerichtlichen Entscheidung an die Feststellung der Agentur für Arbeit gebunden.

#### 5. Zu § 45 (Gemeinsame Einigungsstelle)

§ 45 wird aufgehoben.

## 6. Zu § 46 (Finanzierung aus Bundesmitteln)

§ 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Arbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Zuweisung sind die Mittel für die Leistungen nach § 16e gesondert auszuweisen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) „Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen beträgt 87,4 vom Hundert. Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festlegen, nach welchen Maßstäben

10. kommunale Träger die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Bundesagentur abrechnen, soweit sie Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrnehmen,

11. die Gesamtverwaltungskosten, die der Berechnung des Finanzierungsanteils nach Absatz 3 Satz 1 zugrunde liegen, zu bestimmen sind.“

## 7. Zu § 49 (Innenrevision)

In § 49 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaften nach § 44b“ durch die Wörter „gemeinsame Einrichtung“ ersetzt.

## 8. Zu § 50 (Datenübermittlung)

§ 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die zugelassenen kommunalen Träger,“ die Wörter „gemeinsame Einrichtungen,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die gemeinsame Einrichtung ist verantwortliche Stelle für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches sowie Stelle im Sinne von § 35 Absatz 1 des Ersten Buches.

Die gemeinsame Einrichtung nutzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bundesagentur zentral verwaltete Verfahren der Informationstechnik. Sie ist verpflichtet, auf einen auf dieser Grundlage erstellten gemeinsamen zentralen Datenbestand zuzugreifen. Verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nach § 67 Absatz 9 des Zehnten Buches ist die Bundesagentur.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch die gemeinsame Einrichtung richtet sich nach dem Datenschutzrecht des Bundes, insbesondere nach dem Zweiten Kapitel des Zehnten Buches. Die Datenschutzkontrolle und die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit bei der gemeinsamen Einrichtung sowie für die zentralen Verfahren der Informationstechnik obliegt nach § 24 des Bundesdatenschutzgesetzes dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.“

#### 9. Zu § 51c (Verordnungsermächtigung)

§ 51c wird aufgehoben.

#### 10. Zu § 64 (Zuständigkeit)

§ 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „die Bundesagentur, in den Fällen des § 44b Abs. 3 Satz 1 die Arbeitsgemeinschaft“ durch die Wörter „die gemeinsame Einrichtung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Bundesagentur, in den Fällen des § 44b Abs. 3 Satz 1 die Arbeitsgemeinschaft und“ durch die Wörter „die gemeinsame Einrichtung,“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Soweit die Arbeitsgemeinschaft Anordnungsbehörde nach Absatz 2 ist, fließen die Geldbußen in die Bundeskasse. Die Bundeskasse trägt abweichend von § 105 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

**Folgeänderungen anderer Vorschriften, Inkrafttretensvorschriften und Übergangsregelungen werden im weiteren Verfahren eingearbeitet.**

**B. Erläuterungen zu den Regelungstexten****Markierte Passagen entsprechen der 2009 zwischen der Bundesregierung und den Ländern konsentierten Begründung****Teil 1: Wesentliche Elemente der Neuorganisation (am 19. und 20. März in der interfraktionellen Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgestimmt)****Zu § 6a (Zugelassene kommunale Träger)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 sieht die unbefristete Verlängerung der 69 zugelassenen kommunalen Träger, die seit dem Jahr 2005 an Stelle der Agenturen für Arbeit Träger der Leistung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Rahmen der Experimentierklausel (§ 6a SGB II) sind, vor. Voraussetzungen für die Verlängerung sind die Verpflichtungen mit der zuständigen Landesbehörde Zielvereinbarungen zu schließen und die erforderlichen Daten für eine bundeseinheitliche Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche zu erheben und an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln.

**Zu Absatz 2**

Satz 1 regelt, dass eine begrenzte Zahl weiterer kommunaler Träger die Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch alleine wahrnehmen kann. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

Nach Nummer 1 die Eignung.

Nach Nummer 2 die Verpflichtung, eine besondere Einrichtung zu schaffen.

Nach Nummer 3 die Verpflichtung, Personal der Bundesagentur für Arbeit zu übernehmen. Ziel ist, bei einem Übergang von Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung in Optionskommunen zu erreichen, dass 90 % des Personals der BA, das bisher im Bereich des SGB II tätig war, auf die Optionskommune als neue Aufgabenträgerin übergeht. Dies gewährleistet einerseits Sicherheit für die Beschäftigten und Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung. Andererseits verbleibt der Kommune durch die langfristige Begrenzung der Übernahmeverpflichtung auf 90 % des Personals die Möglichkeit, die personelle Ausstattung der Optionskommune hinreichend selbst zu gestalten. So ist sichergestellt, dass die Kommune neben dem von ihr bereits in der Arbeitsgemeinschaft bzw. der getrennten Trägerschaft beschäftigten Personal 10 % von ihr selbst ausgebildetes bzw. von ihr selbst eingestelltes Personal einsetzen und so die Aufgabenwahrnehmung durch den Einsatz von eigenen personellen Ressourcen bestimmen kann. So ist sichergestellt, dass die Kommune eigenes Personal mit besonderen Kompetenzen im Bereich der Leistungsgewährung und Arbeitsvermittlung bzw. eigene Führungskräfte einsetzen kann, um die Optionskommune für eine erfolgreiche Trägererschaft auszustatten. Dies ermöglicht der Kommune im Rahmen des Antragsverfah-

rens bei der Beschreibung der organisatorischen Rahmenbedingungen und Kompetenzen in personeller Hinsicht eine Planungssicherheit.

Nach Nummer 4 die Verpflichtung, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über alle Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch abzuschließen. Diese Verpflichtung knüpft an die gesetzliche Regelung an, nach der zwischen allen ausführenden und aufsichtführenden Stellen sowie zwischen Bund und Ländern Zielvereinbarungen zur Umsetzung des SGB II abgeschlossen werden. Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehenen verschiedenen Modelle der Trägerschaft, der Aufsicht und der örtlichen Aufgabenwahrnehmung erfordern eine möglichst einheitliche Steuerung über Zielvereinbarungen, um die Orientierung des Gesamtsystems an den Zielen des § 1 SGB II zu gewährleisten. Darüber hinaus soll ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht werden. Die Zielvereinbarungen zwischen Land und Optionskommunen sollen sich an der Zielvereinbarung zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern orientieren, um eine einheitliche Steuerung zu gewährleisten. Maßgeblich für die Zielvereinbarungen und Zielnachhaltung sind im Wesentlichen die Kennzahlen gemäß der Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 2. Als gemeinsame Datengrundlage dienen die Daten nach § 51b. Je nach Erfordernis können weitere Daten (z.B. Controllingdaten) oder Kennzahlen (z.B. ergänzende Integrationsquoten für Zielgruppen) genutzt werden.

Nach Nummer 5 die Verpflichtung, die in einer Rechtsverordnung festgelegten Daten zu erheben und an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Art, Umfang und Form der Datenübermittlung werden wie bisher gemäß § 51b Absatz 4 von der Bundesagentur für Arbeit festgelegt. Somit wird eine zeitnahe und bundeseinheitliche Arbeitsmarktstatistik ermöglicht. Die dafür notwendigen Daten nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden schon bei der Bundesagentur für Arbeit erhoben und verarbeitet.

Satz 2 stellt klar, dass für die Antragsberechtigung und die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen die Besonderheiten der Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen berücksichtigt werden.

Satz 3 regelt als Antragsvoraussetzung, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in den zuständigen Vertretungen der kommunalen Träger vorliegen muss. Dieses Quorum stellt sicher, dass der weitreichenden Entscheidung für die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch eine umfangreiche politische Auseinandersetzung vorausgegangen ist. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass wechselnde Mehrheiten in den zuständigen Vertretungen zu einer anhaltenden Systemdiskussion und damit zu Instabilität in der Aufgabenwahrnehmung führen. Weiterhin bedarf der Antrag der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Satz 4 regelt die begrenzte Zulassung von Optionskommunen mit dem Ziel der Erhaltung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen und Optionskommunen. Maximal 25 Prozent der bestehenden kommunalen Aufgabenträger dürfen dabei die Ausnahme bilden und die Aufgaben alleine wahrnehmen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 ermöglicht die Ermächtigung einer Rechtsverordnung, in der das Auswahlverfahren und die Auswahlkriterien für die Zulassung der kommunalen Träger geregelt werden.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Fristen für die Anträge und die Zulassungen der kommunalen Träger. Die erste Antragsfrist endet am 31. Dezember 2010. Die Zulassung erfolgt dann zum 1. Januar 2012. Sollten zum 1. Januar 2015 die 25 Prozent-Grenze nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis nicht erreicht sein, können bis zum Erreichen dieser Grenze weitere Optionskommunen zugelassen werden. Die Antragsfrist endet dann am 31. Dezember

2015 und die Zulassung erfolgt zum 1. Januar 2017. Die Jahresfrist zwischen Antrag und Zulassung ermöglicht zum eine die strukturierte Bewertung der eingereichten Unterlagen. Zum anderen bekommt sowohl der kommunale Träger als auch die Agentur für Arbeit einen zeitlichen Spielraum um die organisatorischen Veränderungen vorzubereiten und umzusetzen.

#### **Zu Absatz 5**

Mit der Zulassung nimmt der kommunale Träger die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit wahr. Er wird verpflichtet, die zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz besonderen Einrichtungen vorzuhalten.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 regelt die Widerrufsmöglichkeiten der Zulassung.

#### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 regelt, dass in Gebietskörperschaften mit zugelassenem kommunalen Träger, in denen eine Gebietsreform stattfindet, die Zulassung auf Antrag widerrufen, beschränkt oder erweitert werden kann. Im Falle einer Erweiterung gelten die Antragsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5.

### **Zu § 6b (Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger)**

#### **Absätze 1 – 3 entsprechen der derzeitigen gesetzlichen Regelung**

#### **Zu Absatz 4**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist, soweit die Finanzverantwortung des Bundes nach Absatz 2 reicht, zur Finanzkontrolle bei den zugelassenen kommunalen Trägern berechtigt und verpflichtet. Dazu werden in Satz 1 die gesetzlichen Prüfbefugnisse des Bundes klargestellt, die jederzeit gewährleisten, dass eine Kostenerstattung nur erfolgt, soweit die Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers auf einem gesetzmäßigen Mitteleinsatz beruhen.

Satz 2 ermöglicht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorrangig in den Fällen, in denen im Rahmen von Absatz 2 Satz 1 anstatt eines Belegerstattungsverfahrens automatisierte Verfahren der Kostenerstattung zur Anwendung kommen, eine entsprechend vereinfachte Finanzkontrolle, zum Beispiel in Form von nachträglichen Plausibilitätsprüfungen und standardisierter Rechnungslegung. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Finanzkontrolle an der besonderen Finanzbeziehung zwischen dem Bund und dem zugelassenen kommunalen Träger auszurichten, die durch die Massenverwaltung der Grundversicherung für Arbeitsuchende geprägt ist. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Prüfverfahren sind, dass der zugelassene kommunale Träger ein eigenes Verwaltungs- und Kontrollsystem zum Zweck der Selbstkontrolle errichtet und er darüber hinaus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Beurteilung ermöglicht, ob Aufwendungen nach Grund und Höhe vom Bund zu tragen sind. Ein Anspruch des zugelassenen kommunalen Trägers auf Durchführung eines vereinfachten Prüfverfahrens besteht auf der Grundlage von Satz 2 nicht. Die Anwendung und die Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens kann zum Beispiel durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem zugelassenen kommunalen Träger festgelegt werden, die den Anforderungen nach Satz 2 entspricht. Dies schließt nicht aus, dass sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für begründete Fälle auch im Rahmen des vereinfachten Verfahrens

Prüfrechte nach Satz 1 vorbehalten. Die seit dem Jahr 2005 bestehenden Verwaltungsvereinbarungen sehen bereits das vereinfachte Prüfverfahren vor. Die Prüfung nach Absatz 4 ist kein Mittel der Aufsicht, da Aufsichtsbefugnisse nach § 48 den zuständigen Landesbehörden vorbehalten sind.

#### **Zu Absatz 5**

Durch Absatz 5 wird der allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch in der nach § 6b Absatz 2 bestehenden Finanzbeziehung zwischen dem Bund und dem zugelassenen kommunalen Träger gesetzlich klarstellend verankert. Der Erstattungsanspruch gewährleistet eine effektive Rückabwicklung rechtsgrundloser Mittelverschiebungen, auch soweit diese im Rahmen von automatisierten Zahlungsverfahren zwischen Bund und zugelassenem kommunalen Träger erfolgten. Der Erstattungsanspruch wirkt sich in der Finanzbeziehung zwischen Bund und zugelassenem kommunalen Träger zugunsten der Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung der Haushalte aus. Somit wird im Zusammenwirken mit dem Prüfrecht des Bundes nach Absatz 4 eine effektive Finanzkontrolle ermöglicht, die die Finanzinteressen des Bundes absichert. Die Zinsregelung ist erforderlich, da Verzugszinsen auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen nur im Rahmen ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen verlangt werden können. Der Eintritt des Verzuges richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Damit entfaltet der Zinsanspruch nur dann eine Wirkung, wenn ein zugelassener kommunaler Träger nicht bereit ist, die rechtmäßige Ordnung der Haushalte durch Rückabwicklung einer rechtsgrundlosen Vermögensverschiebung zeitnah wiederherzustellen.

#### **Zu § 18b (Kooperationsausschuss)**

##### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 sichert durch die Einrichtung von Kooperationsausschüssen in Zukunft eine dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für die Tätigkeit des Kooperationsausschusses gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Die zuständige oberste Landesbehörde und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führen nach § 47 die Aufsicht über die Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommune. Deshalb und zur Beachtung regionaler Besonderheiten ist eine Abstimmung zwischen Bund und Ländern erforderlich.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die oberste Landesbehörde richten hierzu einen Ausschuss ein, in dem die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene abgestimmt wird. Im Kooperationsausschuss vereinbaren das Land und der Bund jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene. Auf diese Weise soll insbesondere das Zusammenwirken der kommunalen Eingliederungsleistungen mit den Eingliederungsleistungen des Bundes verbessert werden. Die Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit gemäß § 48b bleiben unberührt, ebenso wie deren Konkretisierung in Zielvereinbarungen zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen. Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur für Arbeit und den gemeinsamen Einrichtungen abgestimmt. Ziel der Abstimmung ist, dass die Vereinbarungen zwischen Bund und Länder einerseits und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit andererseits sich gegenseitig ergänzen und zu einer wirkungsvollen Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beitragen. Der Kooperationsausschuss kann sich

über die Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung unterrichten lassen. Wichtige Aufgabe des Kooperationsausschusses ist zudem die Entscheidung bei einer Meinungsverschiedenheit über die Weisungszuständigkeit im Verfahren nach § 44e. Außerdem berät der Ausschuss die Trägerversammlung bei der Bestellung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtung, sofern sich die Träger nicht auf eine Person verständigen können. Er gibt zudem eine Empfehlung ab, wenn ein Träger ihn wegen der Abberufung des Geschäftsführers angerufen hat (§ 44c Absatz 2 Nr. 1) und in Fällen des § 44b Absatz 3 Satz 4.

Gelöscht: (§ 6 Absatz 2 ZAG-Organisationsgesetz)

Gelöscht: 6 Absatz 3 ZAG

Gelöscht: -Organisationsgesetz

### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Besetzung des Ausschusses. Bundesministerium für Arbeit und Soziales und oberste Landesbehörde sind mit jeweils drei Mitgliedern im Ausschuss vertreten. Eine Vertretung ist zulässig. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird sich durch mindestens zwei Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit als Trägerin der Grundsicherung für Arbeitsuchende vertreten lassen.

### Zu Absatz 3

Die Mitglieder sollen sich auf einen Vorsitzenden verständigen; andernfalls wird der Vorsitzende von den Vertretern des Bundesministeriums oder den Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde abwechselnd jeweils für zwei Jahre bestimmt, wobei die erste Bestimmung des Vorsitzenden durch das Bundesministerium erfolgt. Der Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### Zu § 18c (Bund-Länder-Ausschuss)

Ein beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bildender Ausschuss gewährleistet ein Monitoring und einen Austausch über die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Der Bund und die Länder beraten Fragen der Aufsicht nach §§ 47, 48 um eine wirksame Aufsichtsführung über die Träger der gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger zu koordinieren. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Bundesagentur für Arbeit können bei Zustimmung von Bund und Ländern zu einzelnen Beratungsgegenständen eingeladen werden. Außerdem erörtert der Bund-Länder-Ausschuss die Zielvereinbarungen nach § 48b, hat insoweit aber keine Entscheidungsbefugnis.

### Zu § 18d (Örtliche Beiräte)

Die Regelung konkretisiert die gesetzliche Verpflichtung der Träger aus § 18. Danach sind die Träger bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes verpflichtet. Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, die Trägerversammlung bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen zu beraten. Damit gewährleistet der Beirat über seine Mitglieder fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen der gemeinsamen Einrichtung hergestellt.

Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen. Im Übrigen stellt das Gesetz keine Voraussetzungen auf für die Besetzung des Beirats. Die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes

(insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Kammern und berufsständigen Organisationen) schlagen Mitglieder vor, über deren Bestellung die Trägerversammlung entscheidet. Auch die zugelassenen kommunalen Träger unterliegen der Verpflichtung aus § 18 und haben daher ebenfalls örtliche Beiräte zu bilden.

## **Zu § 44b (Gemeinsame Einrichtung)**

### **Zu Absatz 1**

Die Träger sind verpflichtet, zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende in gemeinsamen Einrichtungen zusammen zu arbeiten. Die gemeinsamen Einrichtungen sind Mischbehörden aus Bund und Land. Die Zusammenarbeit der Träger in den gemeinsamen Einrichtungen ist in Art. 91e Grundgesetz verankert. Die zugelassene kommunale Trägerschaft nach §§ 6a und 6b bleibt hiervon unberührt. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung sieht das Gesetz nicht vor.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Träger erfolgt durch die gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung wird selbst nicht zum Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Beide Träger lassen ihre Aufgaben durch die gemeinsame Einrichtung wahrnehmen. Dies bezieht sich grundsätzlich auf alle Aufgaben nach diesem Buch. Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sollen sich nur an eine staatliche Stelle wenden müssen, um dort sämtliche Leistungen des SGB II zu erhalten bzw. vermittelt zu bekommen. Auch über die Erbringung bzw. den Zugang zu den im Verantwortungsbereich des kommunalen Trägers liegenden sozialintegrativen Leistungen nach § 16 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II im Einzelfall wird in der gemeinsamen Einrichtung entschieden. Es bleibt der Organisationshoheit der Kommune überlassen, auf welchem Wege sie dies sicherstellt (beispielsweise, indem der kommunale Träger den gemeinsamen Einrichtungen Budgets für die Leistungen einräumt oder Kontingente zur Besetzung zur Verfügung stellt).

Der kommunale Träger hat sicherzustellen, dass für erwerbsfähige Hilfebedürftige ausreichende Angebote zur Verfügung stehen und ihnen Leistungen nach § 16a vorrangig erbracht werden. Der zuständige kommunale Träger soll die Agentur für Arbeit bei der Planung der Kapazitäten beteiligen. Grundlage dafür ist, dass die hierzu erforderlichen Daten nach § 51b durch die kommunalen Träger an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden.

Die gemeinsame Einrichtung ist befugt, im eigenen Namen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Um die Leistungsgewährung aus einer Hand sicherzustellen, erlässt die gemeinsame Einrichtung einheitliche Leistungsbescheide. Die übrigen Handlungsformen der Verwaltung nach dem Zehnten Buch sind daneben möglich.

Das in der gemeinsamen Einrichtung tätige Personal wird von den Trägern zugewiesen. Über eigenes Personal verfügt die gemeinsame Einrichtung nicht.

### **Zu Absatz 2**

Die grundlegenden Entscheidungen über Organisationsstruktur, Organe sowie Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Einrichtung erfolgen durch Gesetz. Die nähere Ausgestaltung des durch Gesetz vorgegebenen Rahmens und die Bestimmung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung bleiben der Vereinbarung der Träger überlassen. Dabei sollen die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarkts und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigt bleiben.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 garantiert, dass jeder Träger innerhalb der gemeinsamen Einrichtung seine Trägerverantwortung auch umsetzen kann. In Fragen, die die Leistungserbringung in seinem Zuständigkeitsbereich betreffen, kann der zuständige Träger seine Auffassung in der gemeinsamen Einrichtung durchsetzen, in dem er der gemeinsamen Einrichtung eine entsprechende Weisung erteilt und sie an seine Auffassung bindet. Das Recht haben die Träger nicht, soweit eine Frage der Trägerversammlung nach § 44c zugewiesen ist. Die Trägerversammlung entscheidet danach über organisatorische, haushalterische und personalwirtschaftliche Fragen - diese betreffen grundsätzlich beide Träger. Außerdem stimmt sie das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Träger Bundesagentur für Arbeit und Kommune sind dabei deren Zielvorgaben zu beachten. Die Trägerversammlung entscheidet zudem in personalvertretungsrechtlichen Fragen. Bevor die Träger eine Weisung in grundsätzlichen Angelegenheiten erlassen, hat der zuständige Kooperationsausschuss nach § 18b Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen nach Anrufung eine Empfehlung abzugeben. Dies hat zum Ziel, den Interessen beider Träger so weit wie möglich Rechnung zu tragen, ohne die Verantwortung der Träger für ihren Aufgabenbereich einzuschränken. Soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten von bundesweiter Bedeutung handelt, ist davon auszugehen, dass sich auch der Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c Absatz 1 mit der Frage befasst. Es gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (siehe auch Begründung zu § 18b Absatz 1).

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 stellt klar, dass die gemeinsame Einrichtung einzelne seiner Aufgaben von den Trägern wahrnehmen lassen kann, wenn dies zweckmäßig ist.

Die Praxis hat gezeigt, dass bestimmte Aufgaben (z. B. Ausbildungsstellenvermittlung, Forderungseinzug, Ärztlicher Dienst, Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen, Betreuung von Wohnungslosen) zweckmäßigerweise nicht von den Arbeitsgemeinschaften selbst erfüllt wurden, sondern ihre Übertragung auf die Bundesagentur für Arbeit bzw. der Kommune sinnvoll war. Dem soll mit der Neuregelung Rechnung getragen und der gemeinsamen Einrichtung die Möglichkeit eröffnet werden, einzelne Aufgaben rechtsgeschäftlich auf beide Träger zu übertragen. Hierüber soll nach § 44c Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die Trägerversammlung entscheiden.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 enthält die Verpflichtung für die Bundesagentur für Arbeit, in Absprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den gemeinsamen Einrichtungen Dienstleistungen anzubieten; das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Rahmen der Fachaufsicht Einfluss nehmen. Die Dienstleistungen umfassen insbesondere Verwaltungsdienstleistungen wie z. B. Personaldienstleistungen, Vergabeverfahren, den Forderungseinzug oder die Bereitstellung einer Redaktionsumgebung und Betrieb für eine Internetpräsenz.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 präzisiert die in § 50 enthaltene Verpflichtung zur Übermittlung von Sozialdaten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. Erforderlich ist daher die Mitteilung aller Änderungen, die sich auf die Erwerbsfähigkeit, Leistungsberechtigung oder Hilfebedürftigkeit auswirken können. Dazu zählen insbesondere Änderungen, die die maßgebende Regelleistung, das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen, die Höhe der anzuerkennenden Kosten für Unterkunft und Heizung, die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfs betreffen.

Sie erweitert die nach § 44b Absatz 4 im geltenden Recht bestehende Regelung zur Übermittlung von Tatsachen um die Verpflichtung zur Übermittlung von Feststellungen.

**Gelöscht:** Nach § 14 Abs. 3 des ZAG-Organisationsgesetzes soll der Personalbedarf der Zentren für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben 15 Prozent des gesamten Personalbestandes nicht übersteigen. Um dies zu erreichen, können die Zentren – wie bisher die Arbeitsgemeinschaften – gegen Kostenerstattung Dienstleistungen durch die Träger wahrnehmen lassen.

Damit wird die Übermittlung insbesondere des Vorliegens und der Höhe von Leistungsansprüchen, die für die Feststellung von Leistungsansprüchen durch den anderen Träger erforderlich ist, aufgenommen.

Die Regelung ist unmittelbare Folge der klaren Trennung der Trägerzuständigkeiten zugunsten der Gewährleistung kommunaler Selbstverwaltung einerseits und aus der unvermeidbaren wechselseitigen Abhängigkeit der Leistungsbestandteile nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 andererseits. Die materiellen Standards für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben werden dadurch nicht erhöht, da sie bereits aus dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung folgen und die Leistungen schon nach bisheriger Rechtslage in den Arbeitsgemeinschaften abzustimmen waren.

## Zu § 44c (Trägerversammlung)

### Zu Absatz 1

Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung. Mit Absatz 1 werden die Rahmenbedingungen für die Besetzung und Stimmverteilung in der Trägerversammlung geregelt. In der Regel besteht die Trägerversammlung aus je drei Vertretern der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers. Die Trägerversammlung regelt Einzelheiten in ihrer Geschäftsordnung.

### Zu Absatz 2

Die Trägerversammlung ist für die Entscheidung in organisatorischen, personalwirtschaftlichen und personalvertretungsrechtlichen Fragen zuständig. Mit dem Aufgabenkatalog wird die Zuständigkeit der Trägerversammlung von den Bereichen abgegrenzt, die in der alleinigen Verantwortung der Träger liegen und in denen diese das Letztentscheidungsrecht innehaben.

Nach Nummer 1 entscheidet die Trägerversammlung über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers.

Gelöscht: und schließt mit diesem einen Anstellungsvertrag.

Von Nummer 2 erfasst sind Entscheidungen über die Öffnungszeiten, die telefonische Erreichbarkeit, den Umgang mit Kundenreaktionen, die Ausgestaltung interner Verwaltungs- und Kontrollsysteme, sowie die innere Organisation der Einrichtung.

Nach Nummer 3 entscheidet die Trägerversammlung über eine Standortveränderung der gemeinsamen Einrichtung.

Nach Nummer 4 entscheidet die Trägerversammlung darüber, ob einzelne Aufgaben gemeinsamen Einrichtung an Dritte oder an die Träger übertragen werden. Die inhaltliche Kontrolle und Steuerung der Ausführung der übertragenen Aufgaben ist nicht Aufgabe der Trägerversammlung.

Unter Nummer 5 fallen die Erstellung einer Hausordnung, Rauch- und Alkoholverbote, Nutzung der Telefonanlage für Privatgespräche und des Internet-Zugangs, Regelungen zum Datenschutz, Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen oder Anwesenheitskontrollen.

Nummer 6 erfasst die Ausgestaltung der räumlichen und technischen Bedingungen, unter denen die konkreten Arbeitsaufgaben zu erfüllen sind.

Die Trägerversammlung hat nach Nummer 7 die zwischen dem Geschäftsführer und der Personalvertretung geschlossenen Dienstvereinbarungen zu genehmigen, damit den Belangen der Beschäftigten beider Träger in gleichem Maße Rechnung getragen wird. Gegenstand von Dienstvereinbarungen können z. B. die Festlegung einheitlicher Beurtei-

lungsmaßstäbe und -richtlinien oder Richtlinien für das betriebliche Vorschlagswesen sein.

Der gemeinsamen Einrichtung wird nach Nummer 8 für ihren Bereich gesetzlich die Stellenbewirtschaftung übertragen (§ 44k). Die Trägerversammlung erhält die Kompetenz, den dafür notwendigen Stellenplan aufzustellen und Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung zu erlassen.

In den gemeinsamen Einrichtungen werden nach Nummer 9 eigene Personalvertretungen eingerichtet (§ 44 h). Das Bundespersonalvertretungsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Mittel- und Oberbehörden werden für die gemeinsamen Einrichtungen nicht eingerichtet. Der Trägerversammlung werden deshalb die nach den entsprechenden Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Streitfragen zwischen dem Leiter einer Dienststelle und dem Personalrat vorgesehenen Befugnisse der übergeordneten Dienststelle und der aufsichtführenden obersten Dienstbehörde übertragen. Da die Trägerversammlung ein Gremium der beiden aufsichtführenden obersten Behörden ist, ist es sinnvoll ihr die entsprechend dem Bundespersonalvertretungsgesetz der übergeordneten oder obersten Dienststelle zugewiesenen Aufgaben zu übertragen.

### **Zu Absatz 3**

In den gemeinsamen Einrichtungen werden eigene Personalvertretungen eingerichtet (§ 44 h). Das Bundespersonalvertretungsgesetz ist entsprechend anzuwenden. Mittel- und Oberbehörden werden für die gemeinsamen Einrichtungen nicht eingerichtet. Der Trägerversammlung werden deshalb die nach den entsprechenden Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes in Streitfragen zwischen dem Leiter einer Dienststelle und dem Personalrat vorgesehenen Befugnisse der übergeordneten Dienststelle und der aufsichtführenden obersten Dienstbehörde übertragen. Da die Trägerversammlung ein Gremium der beiden aufsichtführenden obersten Behörden ist, ist es sinnvoll ihr die entsprechend dem Bundespersonalvertretungsgesetz der übergeordneten oder obersten Dienststelle zugewiesenen Aufgaben zu übertragen.

### **Zu Absatz 4**

Die Trägerversammlung berät zu gemeinsamen Betreuungsschlüsseln. Sie hat bei ihren Beratungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Träger zu berücksichtigen. Als Maßstab gibt Absatz 4 einen Betreuungsschlüssel vor.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 stellt klar, dass die gemeinsame Einrichtung eigene Grundsätze der Personalentwicklung aufstellen soll. Die Grundsätze der Personalentwicklung hat sie mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger abzustimmen. Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung hat der Trägerversammlung regelmäßig zum Stand der Umsetzung zu berichten.

### **Zu Absatz 6**

In der Trägerversammlung wird unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende abgestimmt. Durch die Zusammenarbeit bei der Erstellung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine gemeinsame inhaltliche und programmatische Planung von Eingliederungsleistungen möglich. Im lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Maßnahmen umgesetzt, die auf die örtlichen Besonderheiten zugeschnitten sind. Dies setzt eine sorgfältige Analyse des lokalen Arbeitsmarktes und der lokalen Zielgruppen voraus. Das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende soll eine programmatische

und inhaltliche Verbindung von Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit und kommunalen Eingliederungsleistungen sowie die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit herstellen. Ein Maßnahmenkatalog unter Einbeziehung von Eingliederungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit sowie kommunaler Leistungen kann erstellt werden. Insbesondere kann festgelegt werden, welche Schwerpunkte beim Einsatz von Eingliederungsleistungen gesetzt werden oder welche Zielgruppen (z.B. Alleinerziehende, Personen mit Migrationshintergrund, Ältere) besonders gefördert werden sollen. Bei unterjährigen Änderungen der Zielvorgaben durch die Träger ist das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechend anzupassen.

## **Zu § 44d (Geschäftsführer)**

### **Zu Absatz 1**

Der Geschäftsführer leitet die gemeinsame Einrichtung und führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht die Trägerversammlung zuständig ist. Er vertritt die gemeinsame Einrichtung rechtlich nach außen. Die Geschäfte führt er im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich. Insbesondere ist seine Geschäftsführung nicht davon abhängig, ob er zuvor eine Weisung von den Trägern in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich erhalten hat. Im laufenden Geschäft sollen Weisungen der Träger auf Ausnahmefälle beschränkt sein. Im Aufgabenbereich der Trägerversammlung hat er die von ihr beschlossenen rechtmäßigen Maßnahmen auszuführen. Ferner hat er die Weisungen der Träger umzusetzen, die diese nach § 44b Absatz 3 für ihren jeweiligen Aufgabenbereich an die gemeinsame Einrichtung richten können.

### **Zu Absatz 2**

Seine Bestellung erfolgt durch die Trägerversammlung. Kann sich die Trägerversammlung nicht auf einen Geschäftsführer einigen, informiert der Vorsitzende der Trägerversammlung zunächst den Kooperationsausschuss. Dieser verständigt sich nach Anhörung der Träger auf einen Vorschlag, den er der Trägerversammlung unterbreitet. Kann sich der Kooperationsausschuss nicht mehrheitlich für einen Kandidaten entscheiden oder kann trotz Vorschlag des Kooperationsausschusses in der Trägerversammlung keine Einigung über die Person des Geschäftsführers erzielt werden, erfolgt die Bestimmung abwechselnd durch die Träger für die Dauer von zweieinhalb Jahren. Die erstmalige Bestimmung erfolgt durch die Agentur für Arbeit.

Eine vorzeitige Abberufung durch die Trägerversammlung kommt insbesondere in Betracht, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen dem Geschäftsführer und einem der Träger oder der Trägerversammlung grundlegend gestört ist. Er führt die Geschäfte der gemeinsamen Einrichtung bis zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers kommissarisch.

### **Zu Absatz 3**

Die gemeinsame Einrichtung ist weder Dienstherr noch Arbeitgeber, der Geschäftsführer ist deshalb Beschäftigter eines Trägers und unterliegt dessen Dienstaufsicht.

### **Zu Absatz 4**

Mit der Zuweisung ist ein gesetzlicher Übergang von Befugnissen des Dienstherrn oder des Arbeitgebers auf den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung verbunden. Ihm wird kraft Gesetzes auch die Dienst- und Vorgesetztenfunktion übertragen. Er erhält damit im Wesentlichen die Befugnisse eines Behördenleiters. Ausgenommen von den Befugnissen des Geschäftsführers sind alle Entscheidungen, die Beginn und Ende eines dienst-

oder Arbeitsverhältnisses der zugewiesenen Beschäftigten betreffen. Diese verbleiben bei den jeweiligen Trägern, die weiterhin Dienstherrn und Arbeitgeber sind.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass eine weitgehende Gleichbehandlung des zugewiesenen Personals sowie eine einheitliche Personalführung und -steuerung in den gemeinsamen Einrichtungen erreicht wird. Soweit die Befugnisse bei den zuweisenden Trägern verbleiben, werden dem Geschäftsführer jeweils Mitwirkungsrechte gesetzlich eingeräumt (Absatz 6).

Dem Geschäftsführer wird auch die Möglichkeit einer Beförderung oder Höhergruppierung eingeräumt. Hierzu wird der gemeinsamen Einrichtung die Möglichkeit der Stellenbewirtschaftung übertragen (§ 44k). Für Beamte ist in diesem Zusammenhang von den Trägern die Ernennungskompetenz auf den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung zu übertragen.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 stellt klar, dass der Geschäftsführer Dienststellenleiter im personalvertretungsrechtlichen Sinne ist. Ebenso wird klar gestellt, dass die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes in der Verantwortung der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung liegt.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 erläutert die Stellung des Geschäftsführers der gemeinsamen Einrichtungen. Soweit die Träger personalrechtliche Entscheidungen zu treffen haben, steht dem Geschäftsführer ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht zu, soweit nicht Sonderregelungen gesetzlich vorgesehen sind.

#### **Zu Absatz 7**

Bei den Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II in der bisherigen Fassung gab es für den Geschäftsführer keine einheitliche Dienstpostenbewertung. Die Erfahrungen mit den weit differierenden Bewertungen machen es erforderlich, zumindest eine Obergrenze vorzugeben. Diese orientiert sich an der für die Vorsitzenden der Geschäftsführung von Arbeitsagenturen geltenden besoldungsrechtlichen Einstufung. Sie gilt für Beamte und Arbeitnehmer in gleicher Weise.

#### **Zu § 44e (Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Weisungszuständigkeit)**

Künftig sind die Zuständigkeiten der Träger sowie der Zuständigkeitsbereich der Trägerversammlung klar gesetzlich definiert, wodurch Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden. Nach dieser gesetzlichen Zuweisung richtet sich, ob im Einzelfall ein Träger nach § 44b Absatz 3 oder die Trägerversammlung nach § 44c Absatz 1 für eine Maßnahme zuständig ist.

#### **Zu Absatz 1**

Sofern über die Zuständigkeit unterschiedliche Auffassungen bestehen, können nach Absatz 1 sowohl die Träger, die Trägerversammlung als auch der Geschäftsführer beim Kooperationsausschuss eine Entscheidung dazu herbeiführen. Beanspruchen in einer Frage beide Träger oder die Trägerversammlung die Weisungszuständigkeit, kann der Kooperationsausschuss angerufen werden. Dem Geschäftsführer steht diese Befugnis zu, wenn sich Weisungen widersprechen und die Träger nicht abhelfen.

In dem Verfahren klärt der Kooperationsausschuss im Einzelfall die sich aus §§ 44b Absatz 3, 44c Absatz 1 ergebene Zuständigkeit eines Trägers oder der Trägerversammlung. Der Kooperationsausschuss trifft keine sachlich-inhaltliche Entscheidung und überprüft auch nicht die Richtigkeit der in Rede stehenden Entscheidung bzw. Weisung. Für die vorgelegte Sachmaterie ist in Anwendung der Zuständigkeitsregelungen nur ein Weisungsberechtigter zuständig; diese Zuordnung wird durch die Entscheidung des Kooperationsausschusses für die Beteiligten geklärt. Für die Sachentscheidung bleibt stets der zuständige Träger oder die Trägerversammlung allein verantwortlich.

#### **Zu Absatz 2**

Der aus Vertretern der zuständigen obersten Landesbehörde und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales besetzte Ausschuss entscheidet über die Meinungsverschiedenheit nach Absatz 2 in einem förmlichen Verfahren durch Beschluss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt klar, dass die Entscheidung des Kooperationsausschusses die Träger und damit auch die Trägerversammlung bindet. Satz 2 verdeutlicht, dass das förmliche Verfahren vor dem Kooperationsausschuss anderweitigen Rechtsschutz nicht ausschließt.

### **Zu § 44f (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln)**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 überträgt die Befugnis zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes auf die gemeinsame Einrichtung und stellt klar, dass für die Bewirtschaftung die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes gelten.

#### **Zu Absatz 2**

Der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung bestellt einen Beauftragten für den Haushalt. Dieser ist an allen Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

#### **Zu Absatz 3**

Verstößt die gemeinsame Einrichtung wiederholt oder erheblich bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, kann die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis von der Bundesagentur für Arbeit widerrufen werden. Der Widerruf ist nur gestattet, wenn durch die Bestellung eines anderen Beauftragten für den Haushalt keine Abhilfe zu erwarten ist.

#### **Zu Absatz 4**

Die Bundesagentur und die gemeinsame Einrichtung können durch Vereinbarung Näheres zur Übertragung und zur Durchführung der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln regeln.

Der kommunale Träger kann die Bewirtschaftung kommunaler Haushaltsmittel auf die gemeinsame Einrichtung übertragen.

#### **Zu Absatz 5**

Die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis kann auf Beschluss der Trägerversammlung auf die Bundesagentur rückübertragen werden.

### **Zu § 44g (Zuweisung zur Dienstleistung bei den gemeinsamen Einrichtungen)**

Die Vorschrift regelt, dass den gemeinsamen Einrichtungen das notwendige Personal durch Zuweisungen zur Verfügung gestellt wird. Die Zuweisungen erfolgen durch die Träger als Dienstherrn oder Arbeitgeber.

Absatz 1 regelt die gesetzliche Zuweisung der Beschäftigten, die die entsprechenden Aufgaben der Grundsicherung in einer Arbeitsgemeinschaft nach der Vorschrift des § 44 b in der bisher geltenden Fassung oder bei einem der Leistungsträger durchgeführt haben. Die Zuweisung betrifft einen Zeitraum von fünf Jahren. Die gesonderte und von den geltenden Vorschriften abweichende Regelung einer Zuweisung auf gesetzlicher Basis und ohne Zustimmung des einzelnen Beschäftigten ist notwendig und liegt im besonderen öffentlichen Interesse, um die Funktionsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtungen als Nachfolger der bisherigen Arbeitsgemeinschaften zu erhalten oder, soweit keine Arbeitsgemeinschaften eingerichtet waren, herzustellen. Die Begrenzung der gesetzlichen Zuweisung auf eine Zeitdauer von fünf Jahren ist dafür ausreichend.

Spätere durch Personalfluktuatation notwendig werdende Zuweisungen erfolgen nach Absatz 2 auf der Basis der vorhandenen und jeweils einschlägigen bundes- oder landesrechtlichen und der jeweiligen tarifvertraglichen Regelungen. Der Zustimmungsvorbehalt des Geschäftsführers soll sicherstellen, dass qualifiziertes und für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen gemeinsamen Einrichtung geeignetes Personal für die ordnungsgemäße und reibungslose Umsetzung der Aufgaben der Grundsicherung sorgt.

In den Absätzen 3 und 4 wird klargestellt, dass durch die Zuweisung die bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisse nicht berührt werden. Es findet durch die Zuweisung kein Arbeitgeber- oder Dienstherrnwechsel statt. Für die zugewiesenen Beamten gilt weiterhin das Beamten- und Besoldungsrecht des Bundes oder der Länder. Eine besoldungsrechtliche Angleichung ist deshalb ausgeschlossen. Beamten ist nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen eine ihrem Amt angemessene Tätigkeit zu übertragen.

Werden Arbeitnehmern im Rahmen der Zuweisung Tätigkeiten übertragen, die tariflich einer niedrigeren Entgeltgruppe oder Tätigkeitsebene zuzuordnen wären, bestimmt sich die Eingruppierung nach ihrer vorhergehenden Tätigkeit, so dass sie in ihrer Vergütung nicht schlechter gestellt werden.

Für die Arbeitnehmer bestehen unterschiedliche tarifvertragliche Regelungen. Für die Arbeitnehmer der BA gilt der Tarifvertrag der Bundesagentur (TV-BA) und für die Arbeitnehmer der kommunalen Träger die jeweils dort abgeschlossenen Tarifverträge. Da die Arbeitnehmer in den gemeinsamen Einrichtungen die größte Beschäftigtengruppe darstellen, wäre ein bundeseinheitlicher Tarifvertrag wünschenswert. Das setzt voraus, dass die Bundesagentur und die kommunalen Träger insoweit eine Tarifgemeinschaft bilden und mit den zuständigen Gewerkschaften für alle gemeinsamen Einrichtungen einen einheitlichen Tarifvertrag aushandeln. Die Tarifvertragsparteien sind aufgefordert, sich zumindest auf einheitliche Bewertungen der Tätigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen zu einigen.

Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind auf fünf Jahre befristet, Zuweisungen nach Absatz 2 sind unbefristet oder befristet, je nach dem wie die einschlägigen Regelungen dies vorsehen. Sie können jedoch aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag des zugewiesenen Beamten oder Arbeitnehmers von dem zuständigen Dienstherrn oder Arbeitgeber beendet werden. Von Seiten der Beschäftigten können insbesondere wichtige gesundheitliche, familiäre oder auch berufliche Umstände vorgetragen werden. Der Geschäftsführer kann einer Beendigung der Zuweisung widersprechen, wenn ein zwingender dienstlicher Grund vorliegt, insbesondere die Funktionsfähigkeit der Aufgabenerledigung gefährdet ist.

#### **Zu § 44h (Personalvertretung)**

In den gemeinsamen Einrichtungen wird für die Beschäftigten eine eigene Personalvertretung errichtet. Dadurch werden wesentliche Voraussetzungen für einen weitgehend „einheitlichen Personalkörper“ geschaffen. Die gemeinsame Einrichtung ist Dienststelle entsprechend § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

Absatz 2 soll eine Interessenvertretung für alle zugewiesenen Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtung sicherstellen. Alle zugewiesenen Beschäftigten erhalten von Beginn der Zuweisung an das aktive und passive Wahlrecht.

In personalvertretungsrechtlich bedeutsamen Angelegenheiten, in denen die gemeinsame Einrichtung entscheidet, obliegen gemäß Absatz 3 die Beteiligungsrechte entsprechend den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes dem dortigen Personalrat.

Absatz 4 berücksichtigt, dass auf Grund des zum jeweiligen Leistungsträger weiter bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei den Personalvertretungen der Leistungsträger Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte für die in den gemeinsamen Einrichtungen tätigen Beschäftigten verbleiben.

#### **Zu § 44i (Schwerbehindertenvertretungen; Jugend- und Auszubildendenvertretungen)**

In den gemeinsamen Einrichtungen werden für die Beschäftigten eine Schwerbehindertenvertretung und eine Jugend- und Auszubildendenvertretung eingerichtet. Befugnisse und Wahlberechtigung richten sich analog nach der Vorschrift des § 44 h.

#### **Zu § 44j (Gleichstellungsbeauftragte)**

In den gemeinsamen Einrichtungen ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Für die Aufgaben, die Rechte und Wahl gelten die Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes entsprechend.

#### **Zu § 44k (Stellenbewirtschaftung)**

Absatz 1 legt fest, dass mit der Zuweisung von Beschäftigten die Träger der gemeinsamen Einrichtung die entsprechenden Stellen und Planstellen sowie Ermächtigungen für befristete Arbeitsverträge zur Bewirtschaftung übertragen. Damit wird die weitgehende Übertragung dienst- und arbeitsrechtlicher Befugnisse auf den Geschäftsführer (§ 44d Absatz 4) personalwirtschaftlich abgesichert.

Absatz 2 bindet die gemeinsame Einrichtung bei der Stellenbewirtschaftung eng an die Träger. Diesen steht die Rechts- und Fachaufsicht zu, sie haben den von der Trägerversammlung aufzustellenden Stellenplan zu genehmigen.

#### **Zu § 47 (Aufsicht)**

##### **Zu Absatz 1**

Soweit die Bundesagentur Trägerin der Leistungen ist und ihr ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b Absatz 3 Satz 2 zusteht, führt die Rechts- und Fachaufsicht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Aufsicht bezieht sich auf alle Aufgaben, die die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträgerin durch die gemeinsame Einrichtung wahrnehmen lässt. Die Ausübung der Aufsicht ist nicht davon abhängig, dass die Bundesagentur für Arbeit von ihrem Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung Gebrauch gemacht hat. Die weiteren hierzu getroffenen Regelungen entsprechen § 47 Absatz 1 Sätze 1 und 2 im geltenden Recht.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die zuständige Landesbehörde die Aufsicht über den kommunalen Träger führt, soweit diesem ein Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung nach § 44b Absatz 3 Satz 2 zusteht. Die Aufsicht bezieht sich auf alle Aufgaben, die die Kommune als Leistungsträgerin durch die gemeinsame Einrichtung wahrnehmen lässt. Die Ausübung der Aufsicht ist nicht davon abhängig, dass die Kommune von ihrem Weisungsrecht gegenüber der gemeinsamen Einrichtung Gebrauch gemacht hat. Zuständigkeit sowie Art und Umfang der Aufsicht regelt das Landesrecht.

#### **Zu Absatz 3**

Der neu gefasste Absatz 3 regelt die Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtung. Die Aufsicht ist beschränkt auf den Bereich, für den die Trägerversammlung zuständig ist. Bei Maßnahmen der Rechtsaufsicht hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, gibt der zuständigen Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab. Von dieser Empfehlung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur aus wichtigem Grund abweichen. Der Kooperationsausschuss ist über Aufsichtsmaßnahmen zu unterrichten.

Gelöscht: n

Gelöscht: zu unterrichten

Die Aufsicht steht in Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Tragung der Verwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen dem Bund zu. Diese Aufsicht tritt neben die Aufsicht über die Träger nach Absätzen 1 und 2, wobei jede Aufsicht bei der gemeinsamen Einrichtung an eine gesetzliche Aufgaben- bzw. Verantwortungszuweisung anknüpft. Die Aufsicht über die Träger greift in den durch das Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichen; dort steht den Trägern ein Weisungsrecht zu.

#### **Zu Absatz 4**

Die Regelung entspricht § 47 Absatz 1 Satz 3 im geltenden Recht.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 regelt entsprechend der bisherigen Regelung in § 47 Absatz 2, dass die Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden können. Als Bundesbehörde im Sinne dieser Vorschrift kommt jedoch nicht die Bundesagentur für Arbeit in Betracht, da sie sich nicht selbst beaufsichtigen kann.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 ermöglicht es den aufsichtführenden Stellen, die Aufgabenwahrnehmung in den gemeinsamen Einrichtungen für Arbeit und Grundsicherung vor Ort zu prüfen, um eine wirkungsvolle Kontrolle sicherzustellen.

#### **Zu § 48 (Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger)**

Satz 1: Die Länder haben die unmittelbare Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger. Art und Umfang der Aufsicht richten sich nach Landesrecht.

Satz 2: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt über die Länder die Rechtsaufsicht, soweit die zugelassenen kommunalen Träger Bundesleistungen erbringen. Damit kann eine bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung des SGB II sichergestellt werden. Die Länder legen ihrer Aufsicht gegenüber den zugelassenen kommunalen Trägern erforderlichenfalls die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Grunde.

Satz 3: Die Regelung entspricht dem bisher geltenden Recht, wonach eine Ermächtigung für allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht. Die Ermächtigung ist erforderlich, um das auf der Grundlage der zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern bestehenden Finanzbeziehung notwendige Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel mit dem Ziel der Schaffung von Transparenz, gleichmäßiger Rechtsanwendung sowie Rechtssicherheit zu vereinheitlichen. Weiterhin soll das Abrechnungsverfahren durch weitgehende Pauschalierung von Kosten vereinfacht werden.

## **Zu § 48a (Vergleich der Leistungsfähigkeit)**

### **Zu Absatz 1**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales soll auf der Basis einheitlicher Kennzahlen die örtliche Aufgabenwahrnehmung aller Träger des SGB II vergleichen. Dadurch wird die Transparenz über die Leistungserbringung und Leistungsfähigkeit der Grundsicherungsstellen gesichert und ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht. Die Veröffentlichung der Kennzahlenvergleiche dient der öffentlichen Diskussion und demokratischen Kontrolle der Leistungserbringung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Kennzahlenvergleiche können in unterschiedlichen Vergleichsgruppen vorgenommen und veröffentlicht werden, z.B. gruppiert nach Arbeitsmarktsituation, nach Regionen oder nach Ländern. Grundsätzlich möglich ist auch, dass die Länder auf Basis der Kennzahlen eigene Vergleiche durchführen.

### **Zu Absatz 2**

Kennzahlenvergleiche entfalten nur dann eine Steuerungswirkung, wenn die Kennzahlen im Einvernehmen mit allen Akteuren festgelegt werden. Um die Basis für einen objektiven Vergleich zwischen den Trägern zu schaffen, soll – als Grundlage für die zu erlassende Rechtsverordnung – eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, Bundesagentur für Arbeit und Kommunen die Kennzahlen erarbeiten. Die heranzuziehenden Kennzahlen sollen gewährleisten, dass vergleichend und möglichst einheitlich die Leistungsfähigkeit der Träger abgebildet werden kann. Sie sind ebenso wie die Ziele der nach § 48b abzuschließenden Zielvereinbarungen an § 1 SGB II auszurichten. Dabei soll auf dem bereits bestehenden interregionalen Kennzahlensystem aufgebaut werden, das regelmäßig verschiedene Kennzahlen für jeden einzelnen Träger berichtet. Die regelmäßige Berichterstattung soll auch in Zukunft beibehalten werden.

## **Zu § 48b (Zielvereinbarungen)**

### **Zu Absatz 1**

Zwischen allen ausführenden und aufsichtführenden Stellen sowie zwischen Bund und Ländern werden Zielvereinbarungen zur Umsetzung des SGB II abgeschlossen. Zielvereinbarungen sind ein wirksames Instrument modernen Verwaltungshandelns. Die in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehenen verschiedenen Modelle der Trägerschaft, der Aufsicht und der örtlichen Aufgabenwahrnehmung erfordern eine möglichst einheitliche Steuerung über Zielvereinbarungen, um die Orientierung des Gesamtsystems an den Zielen des § 1 SGB II zu gewährleisten. Darüber hinaus soll auch hier, wie beim

Rahmen des Kennzahlenvergleichs, ein hohes Maß an örtlicher Entscheidungsfreiheit, konstruktivem Wettbewerb und gegenseitigem Lernen ermöglicht werden. Über den Abschluss der Zielvereinbarung zwischen Bund und Land berät der Kooperationsausschuss. Um die jeweiligen Zielvereinbarungen zwischen Bund und Ländern und somit die Steuerung der Arbeitsmarktpolitik im SGB II vergleichbar zu gestalten, sollen sich Bund und Länder im Bund-Länder-Ausschuss auf einheitliche Grundlagen verständigen.

#### **Zu Absatz 2**

Haushaltsvorgaben stellen den Rahmen für alle Zielvereinbarungen dar, da die Zielwertfestlegung nur vor dem Hintergrund einer Orientierung bezüglich der zu erwartenden Haushaltsmittel im SGB II - insbesondere für Eingliederung und Verwaltung - möglich ist.

#### **Zu Absatz 3**

Die aufgeführten Ziele orientieren sich an den zentralen Zielen nach § 1 SGB II. Darüber hinaus sind weitere Ziele möglich.

#### **Zu Absatz 4**

Die Zielvereinbarungen zwischen Land und Optionskommunen sollen sich an der Zielvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern orientieren, um eine einheitliche Steuerung zu gewährleisten. Dazu ist es notwendig, dass die Zielvereinbarungen zwischen Land und Optionskommunen erst im Anschluss an die Zielvereinbarung zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern abgeschlossen werden.

#### **Zu Absatz 5**

Zielvereinbarungen und Zielnachhaltung sowie Kennzahlenvergleiche sollen auf der Grundlage im Wesentlichen übereinstimmender Kennzahlen durchgeführt werden. Grundlage für die Kennzahlen ist die Rechtsverordnung nach § 48a Absatz 2. Als gemeinsame Datengrundlage dienen die Daten nach § 51b. Je nach Erfordernis können weitere Daten (z.B. Controllingdaten) oder Kennzahlen (z.B. ergänzende Integrationsquoten für Zielgruppen) genutzt werden.

#### **Zu Absatz 6**

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 48 Satz 2.

### **Zu § 51b (Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende)**

**Hinweis 1: Die Neuregelung des § 51b konnte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Frist noch nicht datenschutzrechtlich und verfassungsrechtlich überprüft werden.**

**Hinweis 2: In einer Übergangsvorschrift ist vorzusehen, dass die bisherige Regelung des § 51b solange Anwendung findet, bis die Rechtsverordnung nach § 51b Absatz 1 Satz 2 in Kraft tritt. Anderenfalls wäre die Datenerhebung und Datenverwendung nicht gesichert.**

#### **Zu Absätze 1 und 2**

Mit den Regelungen werden die Grundlagen dafür geschaffen, dass auch weiterhin von den zuständigen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende die für verschiedene in Absatz 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten erhoben und von den kommunalen und den zugelassenen kommunalen Trägern an die Bundesagentur übermittelt werden.

Angesichts des Ziels einer effizienten Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist das Beibehalten sowie der weitere Ausbau eines Informationssystems, das die erforderlichen Daten zusammenfasst, im Interesse sowohl der kommunalen Träger als auch der Agenturen für Arbeit. Dies bedingt auch, alle benötigten Daten in standardisierter Form zu erfassen und weiterzuleiten.

Die Neufassung des § 51b sieht vor, die konkrete Festlegung von Art und Umfang der benötigten Daten künftig nicht mehr gesetzlich vorzunehmen; auf Basis von Absatz 1 Satz 2 soll hierzu eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Grundlage dieser Rechtsverordnung sind die bisher in § 51b Absatz 1 bis 3a niedergelegten Regelungen. Die Daten sollen für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden, die jeweils die Auswahl der erforderlichen Informationen sowie die konkrete Ausgestaltung der Definitionen mitbestimmen und die Belange von Bund, Ländern und Kommunen gleichermaßen berühren. Deshalb ist vorgesehen, dass die Regelungsinhalte der Rechtsverordnung – gemeinsam mit den Regelungsinhalten der Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 2 – in einer Arbeitsgruppe von Bund, Ländern, der Bundesagentur für Arbeit und Vertretern der Kommunalen Träger besprochen und vereinbart werden.

Die Daten werden an die Bundesagentur für Arbeit in der Regel unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft übermittelt. Bestimmte Daten, beispielsweise von Arbeitgebern gemeldete Stellenangebote mit einem Auftrag zur Vermittlung, bedürfen eines anderen eindeutigen Identifikationsmerkmals.

#### **Zu Absatz 3**

Dieser Absatz greift den bisherigen Absatz 4 auf und ergänzt ihn. Damit wird klargestellt, dass die erhobenen Daten nunmehr im Rahmen der Umsetzung des SGB II zusätzlich auch für Vergleiche der Kennzahlen zur örtlichen Aufgabenwahrnehmung sowie für den Abschluss von Zielvereinbarungen verwendet werden können und sollen.

**Hinweis: Eine Überführung dieses Regelungsgegenstandes in eine Rechtsverordnung ist nicht möglich. Wofür die Daten verwendet werden, ist ein wesentlicher Regelungsgegenstand, der von den gesetzgebenden Organen festgelegt werden muss.**

#### **Zu Absatz 4**

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 5 und wurde lediglich redaktionell angepasst. Er bestimmt, dass die notwendigen Details bei der Festlegung von Art, Umfang und Form der Datenübermittlung wie bisher von der Bundesagentur für Arbeit in gleicher Weise für Agenturen für Arbeit wie für kommunale Träger geregelt werden und darüber das Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen ist.

### **Zu § 55 (Wirkungsforschung)**

#### **Zu Absatz 1**

Entspricht der bestehenden Fassung.

#### **Zu Absatz 2**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales analysiert vergleichend die vielfältigen internen Organisationsstrukturen, Umsetzungsstrategien und Steuerungsprozesse der Träger der Grundsicherung in den Grundsicherungsstellen in Bezug auf ihre Wirkung hinsichtlich der Ziele des SGB II. Für die Qualität der Ergebnisse der Forschungsarbeiten ist die Mitwirkung der Grundsicherungsstellen von entscheidender Bedeutung; die Grundsicherungsstellen sollen die Untersuchungen deshalb unterstützen. Durch die Herausarbeitung von Wirkungszusammenhängen sollen gute Praktiken identifiziert und darauf aufbauend institutionelle Lernprozesse angestoßen werden. Ziel ist es, durch die Erkenntnis-

se zur Wirkung der örtlichen Aufgabenwahrnehmung eine kontinuierliche Verbesserung der Effektivität und Effizienz der Leistungserbringung bei allen Trägern der Grundsicherung zu erreichen.

ENTWURF

**Erörterung zur Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung)<sup>25</sup>**

Die Rechtsverordnung regelt das Auswahlverfahren für die kommunalen Träger, die ab dem 1. Januar 2012 die Zulassung als Optionskommune anstreben. Rechtsgrundlage ist § 6a Absatz 3 SGB II.

Entsprechend der zugrundeliegenden Vorschrift des Art. 91e Grundgesetz und § 6a SGB II darf die Anzahl der zugelassenden kommunalen Träger nicht ein Viertel der zum 31. Dezember 2010 bestehenden Aufgabenträger nach dem SGB II übersteigen. Dies ergibt gerundet derzeit 110 Optionskommunen. Abzüglich der bestehenden 69 Optionskommunen, die nach § 6a Absatz 1 SGB II entfristet werden, bleibt die Möglichkeit, zum 31. Dezember 2010 bis zu 41 weitere Optionskommunen im Bundesgebiet zuzulassen. Die Rechtsverordnung sieht vor, dass die Länder diese Optionskommunen einvernehmlich auf die jeweiligen Bundesländer verteilen. Die Länder führen anhand der aufgelisteten Voraussetzungen eine Eignungsprüfung durch und bringen die antragstellenden Optionskommunen jeweils in eine Reihenfolge. Die Zulassung der Optionskommunen erfolgt gemäß § 6a SGB II entsprechend dieser Reihenfolge und dem Länderverteilungsschlüssel durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates.

Wird nach Abschluss des Verfahrens die Höchstgrenze nach § 6a SGB II nicht ausgeschöpft oder werden Zulassungen nach § 6a Absatz 6 SGB II widerrufen, sieht § 6a Absatz 4 SGB II ein zweites Zulassungsverfahren vor. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung entsprechend.

---

<sup>25</sup> Die Verordnung entspricht inhaltlich den in der interfraktionellen Bund-Länder-AG konsentierten Eignungskriterien und dem Eignungsfeststellungsverfahren zum "Arbeitsauftrag – Verfahren und Kriterien zur Zulassung von Optionskommunen".

## **Teil 2: Begleitänderungen und notwendige Folgeänderungen (entsprechen dem 2009 konsentierten Gesetzentwurf, soweit dieser keine Verkörperschaftung voraussetzt)**

### **1. Zu § 6 (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende)**

**Folgeänderung zur Änderung des § 44b.**

### **2. Zu § 18e (Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt)**

#### **Zu Absatz 1**

Um bei der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Zielen der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Abbaus geschlechtsspezifischer Nachteile, der besonderen Frauenförderung und der Berücksichtigung der familienspezifischen Lebensverhältnisse besser als bisher gerecht zu werden, sind bei den gemeinsamen Einrichtungen Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen.

#### **Zu Absatz 2**

Eine zentrale Aufgabe der Beauftragten für Chancengleichheit ist es, die Dienststelle dergestalt zu beraten und zu unterstützen, dass bei der Leistungserbringung durchgängig sowohl das Leitprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern als auch der gesetzliche Auftrag der Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beachtet und umgesetzt werden. Hierzu gehört vor allem die Förderung einer konsequenten Anwendung des Gender Mainstreaming-Ansatzes.

#### **Zu Absatz 3**

Die in Absatz 2 geregelte interne Beratungs- und Unterstützungsaufgabe der Beauftragten für Chancengleichheit erfordert u.a., dass sie bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt werden, damit Aspekte der Chancengleichheit bereits im Planungsstadium Berücksichtigung finden können. Ferner sind die Beauftragten in allen Fragen der fachlichen Aufgabenerledigung zu beteiligen, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betreffen. Zur Umsetzung ihrer Aufgaben wird den Beauftragten ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht eingeräumt.

#### **Zu Absatz 4**

Um der Zielsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der praktischen Umsetzung der Vorschriften des SGB II mehr Gewicht zu verleihen, sollen die Beauftragten für Chancengleichheit für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, für Arbeitgeber sowie für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen Informations- und Beratungsleistungen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Frauenförderung und Vereinbarkeit von Beruf und Familie erbringen.

Damit auf dem örtlichen Arbeitsmarkt möglichst hohe Synergieeffekte bei der Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt erzielt werden, sollen die Beauftragten für Chancengleichheit mit den Stellen im Zuständigkeitsbereich ihrer Dienststelle zusammenarbeiten, die in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben tätig sind. Hierzu zählen insbesondere auch die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der örtlichen Agenturen für Arbeit.

#### **Zu Absatz 5**

Es dient der Stärkung der Umsetzung der gleichstellungspolitischen Zielsetzungen des SGB II, wenn die Beauftragten in den Gremien der kommunalen Selbstverwaltung für den ihnen übertragenen Aufgabenbereich selbst agieren dürfen.

#### **Zu Absatz 6**

Die Beauftragten sind mit denselben Aufgaben und entsprechenden Befugnissen auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern einzurichten.

### **3. Zu § 40 (Anwendung von Verfahrensvorschriften)**

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt sicher, dass für die Verwaltungsvollstreckung zugunsten der gemeinsamen Einrichtung das Verwaltungsvollstreckungsrecht des Bundes und im Übrigen die Vollstreckungsvorschriften des § 66 des Zehnten Buches zur Anwendung gelangen.

### **4. Zu § 44a (Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit)**

Wie bisher ist die Agentur für Arbeit zuständig für die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit. Künftig soll in Konfliktfällen die Letztverantwortung für die Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit eindeutig zugewiesen sein.

Widerspricht einer der genannten anderen Träger der Feststellung der Erwerbsfähigkeit durch die Agentur für Arbeit, ist diese nach Absatz 1 verpflichtet, ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einzuholen. Die Agentur für Arbeit ist an die Feststellungen des Medizinischen Dienstes gebunden. Die Einbeziehung des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in die Prüfung der Erwerbsfähigkeit erfolgt bisher im Einigungsstellenverfahren, in dem die gemeinsame Einigungsstelle in geeigneten Fällen bei der Begutachtung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitssuchenden den medizinischen Dienst als Sachverständigen hinzuziehen kann.

Für die Vereinbarung über das Verfahren und die Höhe der Kostenerstattung gilt § 56 Absatz 2 entsprechend.

#### **Zu Absatz 2**

Entscheidet die Agentur für Arbeit, dass Erwerbsfähigkeit nicht besteht, regelt Absatz 2 die Abwicklung von Erstattungsansprüchen.

#### **Zu Absatz 3**

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die Agentur für Arbeit in Konfliktfällen letztverantwortlich nicht nur über Bestehen und Umfang der Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, sondern auch über deren Leistungsberechtigung (§ 7) entscheidet. Der Lebensunterhalt Hilfebedürftiger kann nur gesichert werden, wenn sich die Leistungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu einem einheitlichen Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ergänzen. Da sowohl die vom kommunalen Träger als auch von der Agentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen von der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens abhängen, muss eine mehrfache Anrechnung bei den unterschiedlichen Leistungen ausgeschlossen sein.

In Fällen einander widersprechender Weisungen stellt die Agentur für Arbeit insbesondere wegen der in § 19 Satz 3 angeordneten Reihenfolge der Berücksichtigung vorhandenen Einkommens und Vermögens den Umfang der Hilfebedürftigkeit jeder leistungsberechtigten Person der Haushaltsgemeinschaft fest. Da der Umfang der Hilfebedürftigkeit jedes Mitglieds der Haus-

haltsgemeinschaft einerseits von dessen Zugehörigkeit zur Bedarfsgemeinschaft und andererseits von den in § 7 geregelten Leistungsausschlüssen abhängt, ist die Agentur für Arbeit auch zur Feststellung der Leistungsberechtigung aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft verpflichtet.

Die Feststellungen hat die Agentur für Arbeit auch dann zu treffen, wenn sie selbst aufgrund zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu erbringen hat. Ihrer Entscheidung über den Umfang der Hilfebedürftigkeit und der von ihr zu gewährenden Leistungen hat sie die Feststellung des kommunalen Trägers zur Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zugrunde zu legen.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 ist spiegelbildlich zu den Regelungen in Absatz 3, der kommunale Träger zur (verwaltungsinternen) Feststellung der von ihm zu gewährenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts verpflichtet. Bei allen Entscheidungen hat er die Feststellungen der Agentur für Arbeit nach Absatz 3 ohne eigenes Prüfungsrecht zu übernehmen und seinen Entscheidungen über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zugrunde zu legen.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 331 des Dritten Buches zur vorläufigen Zahlungseinstellung vorliegen und der kommunale Träger dies der Agentur für Arbeit vor der Zahlungseinstellung mitteilt, ist er abweichend von den Feststellungen der Agentur für Arbeit zum Umfang der Hilfebedürftigkeit berechtigt, seine Leistungen vorläufig einzustellen. Die Entscheidung setzt aber voraus, dass der kommunale Träger auch ohne Entscheidung der Agentur für Arbeit erkennen kann – etwa in Fällen, in denen die Agentur für Arbeit keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt –, dass der Anspruch auf die von ihm gewährten Leistungen vollständig wegfällt.

#### **Zu Absatz 5**

Die kommunalen Träger sind an die Feststellungen der Agentur für Arbeit zur Leistungsberechtigung und zum Umfang der Hilfebedürftigkeit gebunden. Damit steht aufgrund der Feststellung der Agentur für Arbeit bereits fest, dass den hilfebedürftigen Personen grundsätzlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewähren sind. Die kommunalen Träger müssen daher die Möglichkeit haben, die Richtigkeit der Feststellung überprüfen zu können. Zudem ist sicherzustellen, dass den Hilfebedürftigen bis zum Abschluss der Überprüfung aufeinander abgestimmte Leistungen gewährt werden. Bezweifelt der kommunale Träger die Feststellungen der Agentur für Arbeit über die Leistungsberechtigung der im Haushalt lebenden Personen oder den Umfang der Hilfebedürftigkeit, kann er innerhalb eines Monats schriftlich widersprechen. Dies gilt nur, wenn seine abweichende Auffassung zu einer Verringerung der von ihm zu tragenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts führen würde. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der kommunale Träger von der (verwaltungsinternen) Feststellung der Agentur für Arbeit oder dem Bewilligungsbescheid, der die maßgeblichen Festsetzungen trifft, Kenntnis erlangt. Die Agentur für Arbeit hat die abweichende Rechtsauffassung des kommunalen Trägers innerhalb von zwei Wochen zu überprüfen und ihm das Ergebnis mitzuteilen. Ändert sie die Feststellungen entsprechend dem Widerspruch des kommunalen Trägers in der für den Hilfebedürftigen maßgeblichen Entscheidung, kann der kommunale Träger ab diesem Zeitpunkt die von ihm zu gewährenden Leistungen entsprechend der dann maßgeblichen Feststellung der Agentur für Arbeit neu festsetzen. Andernfalls hat der kommunale Träger, der durch die Festsetzung der Agentur für Arbeit beschwert ist, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Die Bindung an die Feststellung der Agentur für Arbeit endet ebenfalls mit einer anderen Entscheidung der Agentur für Arbeit in einem Rechtsbehelfsverfahren oder einer gerichtlichen Entscheidung, die der Hilfebedürftige selbst oder der kommunale Träger herbeiführt.

## 5. Zu § 45 (Gemeinsame Einigungsstelle)

Die Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit erfolgt künftig ohne die Einigungsstellen (siehe § 44a neu). Die Vorschrift kann daher gestrichen werden.

## 6. Zu § 46 (Finanzierung aus Bundesmitteln)

### Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

### Zu Buchstabe b

Die Zielgruppe der durch das 2. SGB-II-ÄndG mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 eingefügten Regelung zur Mittelverteilung für Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind erwerbsfähige Bezieher der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die länger als ein Jahr arbeitslos sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass die Zahl dieser Personen - insbesondere aufgrund der direkten Abhängigkeit vom Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente - nur bedingt als Verteilungsmaßstab für die Mittel für Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II geeignet ist. Die Neufassung der Regelung hebt die unverändert hohe arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Instrumentes hervor, ermöglicht jedoch eine größere Flexibilität bei der Festlegung der Maßstäbe mit dem Ziel einer adäquaten Verteilung der Mittel für Leistungen zur Beschäftigungsförderung.

### Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 3 zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln für die Durchführung des SGB II war zu streichen, da die Regelung seit Einführung keine praktische Anwendung gefunden hat. Zudem gehören die SGB-II-Mittel haushaltsrechtlich zu denjenigen Ausgaben, die ohnehin unter die allgemeine Übertragbarkeitsregelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 BHO fallen. Für die Grundsicherungsstellen ergeben sich durch den Wegfall der Regelung keine Änderungen.

Alle an der Trägerschaft Beteiligten müssen die gemeinsamen Einrichtungen mit den notwendigen finanziellen Mitteln ausstatten, damit die gemeinsame Aufgabe, die Hilfebedürftigkeit zu reduzieren und die Betroffenen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren, wahrgenommen werden kann.

Die Neuregelung im neuen Satz 1 dient der Klarstellung und Festlegung der bisherigen Praxis zur Finanzierung der Verwaltungskosten. Bund und Kommunen tragen jeweils die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der damit verbundenen Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von ihnen erbracht werden. Ein konkreter Nachweis über die Höhe der kommunalen Verwaltungskosten im Zentrum für Arbeit und Grundsicherung anhand von prüffähigen Belegen oder repräsentativen Organisationsuntersuchungen ist äußerst aufwändig und kann nicht flächendeckend umgesetzt werden. In Zukunft wird die von der Kommunalträgerverwaltungs-Abrechnungsvorschrift vom 1. Mai 2008 in der Praxis bereits mehrheitlich eingesetzte Pauschale des kommunalen Finanzierungsanteils in Höhe von 12,6 vom Hundert der Gesamtverwaltungskosten gesetzlich festgelegt. Die gesetzliche Festschreibung schafft damit Transparenz, Verständlichkeit und einen großen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung bei der Aufteilung der Finanzierung der Verwaltungsaufgaben.

Die von der Bundesregierung festgesetzte Pauschale hat nicht den Zweck, jeden Einzelfall genau abzubilden. Jedoch geht die Bundesregierung davon aus, dass der Wert von 12,6 vom Hundert den kommunalen Finanzierungsanteil angemessen wiedergibt. Mit Berichtsstand vom

30. Juni 2008 haben 384 (darunter 324 Arbeitsgemeinschaften und 60 zugelassene kommunale Träger) der insgesamt 415 Träger der Grundsicherung die Pauschale, die bislang ein Angebot zur Verwaltungsvereinfachung war, akzeptiert. Lediglich 31 Träger (darunter 22 Arbeitsgemeinschaften und 9 zugelassene kommunale Träger) entrichten einen kommunalen Finanzierungsanteil der unter der Pauschale liegt – zum Teil wurde dies mit Organisationsuntersuchungen belegt, zum anderen ist dies auf nicht kurzfristig anzupassende Verträge zurückzuführen. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass der kommunale Finanzierungsanteil nur in Einzelfällen 12,6 vom Hundert unterschreitet und sich ein Großteil der Kommunen durch Inanspruchnahme der Pauschale gegenüber einem konkreten Nachweis finanziell deutlich besser stellt.

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 Satz 2 schafft eine Grundlage für die Festlegung einheitlicher Maßstäbe bei der Umsetzung der Pauschalregelung nach Satz 1 und bei der Abrechnung kommunaler Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern durch den kommunalen Träger Bundesleistungen erbracht werden.

#### **7. Zu § 49 (Innenrevision)**

Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

#### **8. Zu § 50 (Datenübermittlung)**

##### **zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt, dass die gemeinsamen Einrichtungen die inhaltliche Verantwortung für die durch sie vorgenommene Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten bzw. Sozialdaten tragen.

##### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 stellt sicher, dass die gemeinsamen Einrichtungen im Sinne einer einheitlichen Leistungserbringung und Vermittlung, einer höheren Transparenz auf dem Arbeitsmarkt sowie einer einheitlichen Haushaltsbewirtschaftung zentrale Verfahren der IT-Technik nutzen. Dies betrifft beispielsweise die Fachanwendungen für die Leistungserbringung wie A2LL und colibri sowie den Virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit einschließlich des Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystems (VerBIS) und der Online-Jobbörse. Außerdem stellt die Bundesagentur im Rahmen ihrer Trägerverantwortung die zentrale Personendatenverwaltung und zur Haushaltsbewirtschaftung das Verfahren FINAS zur Verfügung. Diese bundesweiten Verfahren nutzt das Zentrum für Arbeit und Grundsicherung zur Erfüllung seiner Aufgaben. Für gemeinsame Einrichtung besteht keine Möglichkeit, eigene Entscheidungen zum Einsatz von IT-Verfahren zu treffen. Damit ist auch kein Beteiligungsrecht der Personalvertretung der gemeinsamen Einrichtung gegeben, da die Kompetenzen der Personalvertretung mit den Kompetenzen des ihm zugeordneten Dienststellenleiters korrespondieren.

##### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 regelt die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts des Bundes. Dies betrifft vor allem das Zweite Kapitel des Zehnten Buches, sofern keine speziellen Regelungen für die gemeinsamen Einrichtungen im Zweiten Buch bestehen. Für die datenschutzrechtliche Kontrolle der gemeinsamen Einrichtungen wird die Zuständigkeit des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit begründet. Dies ist die Folge aus deren Zuordnung zur Bundesaufsicht (§ 47 Absatz 3 neu).

## **9. Zu § 64 (Zuständigkeit)**

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die gemeinsame Einrichtung ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Im Übrigen Folgeänderung zur Änderung des § 44b.

### **Zu Buchstabe b**

Nach der Neuregelung fließen Geldbußen, die von den gemeinsamen Einrichtungen verhängt werden, in die Bundeskasse. Weiter wird geregelt, dass für die Vollstreckung der Bußgelder das Vollstreckungsrecht des Bundes gilt und die Bundeskasse die notwendigen Auslagen nach § 105 Ordnungswidrigkeitengesetz trägt und nach § 110 Absatz 4 Ordnungswidrigkeitengesetz Ersatz für Vermögensschäden zu leisten hat. Im Übrigen Folgeänderung zur Änderung des § 44b.